Abhandlung
von der
summarischen Vernehmung
im
peinlichen Prozeß

von

Carl Traugott Fischer
Churfürstl. Sächs. Creis-Amts-Aktuar zu Leipzig

Leipzig 1789
bey Siegfried Lebrecht Crusius

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Nam ſententias interpretari per facile eſt. Quod quidem ego facerem, niſi plane vellem eſſe meus, quid enim negotii eſt, eadem prop verbis iisdem converſa dicere?

Cicero de leg. II.

BAYERISC
STAATS-
BIBLIOTH
MUENCHE

Vorerinnerung.

Bloß um derer willen, welche die letzten Worte der aus dem Cicero angeführten Stelle vielleicht auf mich deuten und mir daher, daß im Text und in den Noten oft Einerley enthalten, einen Vorwurf machen möchten, halte ich für nöthig, Etwas Weniges über die Art, wie ich bey Ausarbeitung dieser Abhandlung zu Werke gegangen sey, voraus zu erinnern.

Nämlich ich hatte ſchon öfter über die Gegenſtände dieſer Abhandlung nachgedacht, ohne, außer den Geſetzen, eine andere Erkenntnißquelle zu haben, als die Erfahrung, und ſo unternahm ichs auch, ohne einige Schriften darüber geleſen zu haben, zu verſuchen, wie weit ich mit Selbſtdenken kommen würde. Ich benutzte meine Muße

dazu, meine Gedanken zu Papier zu bringen und so entstand vorliegendes Produkt, welches ich, so weit es Text ist, ganz für mein Eigenthum ausgeben kann. Denn erst nach völlig vollendeter Arbeit las ich die hier einschlagenden Schriften, so viel ich deren habhaft werden konnte und es die Zeit erlaubte. Ich freute mich nicht wenig, als ich hernach fand, daß würdige Männer — welche ich in den Noten angeführt habe — oft eben so gedacht hatten, wie ich, und war dadurch schon einigermaßen für meine Mühe belohnt. Weil aber noch Manches übrig geblieben ist, worüber ich weder in den von mir angeführten Schriften noch sonst Belehrung, Zurechtweisung oder Billigung gefunden habe; So glaubte ich einen sehr verzeihlichen Fehler zu begehen, wenn ich meine Abhandlung dem Publikum durch den Druck überlieferte, und dessen Urtheil unterwürfe, wie weit es mir gelungen sey auch Etwas zur Belehrung solcher, welche im Criminal-Prozeß noch nicht erfahren sind, beygetragen zu haben, und ob ich auch meine künftige Muße dem Publikum widmen dürfe?

Inhalt.

Inhalt.

Seite

Was ist Vernehmung? . . . 1
Unterschied der artikulirten und summarischen Vernehmung. . . . 1
Desgleichen des peinlichen und Zeugen-Verhörs 2
Vom peinlichen Gerichtszwange. . 3
Eintheilung desselben. . . . 5
Untersuchung, in wie ferne das forum delicti kompetent sey? . . . 6
Wird verneint. . . . 6
Das forum delicti sollte allein Statt haben. 8
Der Zweck der Strafe wird bei den übrigen Arten der Kompetenz weniger erreicht. . 8
Schwierigkeiten bei diesen. . . 11
Verlängerung der Untersuchung. . 11
— — des Arrests. . 11
Verspätigung der Strafe. . . 11
Jurisdikzions Streitigkeit. . 12
Die Verbrechen bleiben oft ungestraft. . 12
Werden vermieden durch alleinige Einführung des fori delicti. 13
Hindernisse, daß solche zu Erreichung des Zwecks der Strafe nicht nöthig, und unbillig gegen die Gerichtsobrigkeiten sey, sind nur scheinbar. . . 15

Inhalt.

Seite
Wer darf summarisch vernommen werden? 21
Der niedrige Stand des Angeschuldigten allein berechtigt den Richter nicht dazu. . 22
Man muß aber doch die Person ansehen. . 25
Vorsichtsregel. . . . 26
Haußsuchungen helfen, wenn sie gehörig angestellt werden, auf die Spuhr. . 26
Feierlichkeiten bei der summarischen Vernehmung. . . . 27
Deren Einteilung. . . . 27
Aeußere Feierlichkeiten. . . . 28
Besetzung der Gerichtsbank. . . 28
Ratisabition. 31
Beisitzer. . . . 31
Was sie gemeiniglich sind? . 31
Wozu sie verpflichtet sind? . . 33
Müssen das Protokoll beglaubigen. . 33
Müssen aufmerksam seyn auf das, was vorgehet. . . . 34
Können den Beisitz versagen. . . 35
Dürfen den Richter erinnern. . . 35
Mögen ihm nachhelfen. . . . 35
Anmerkung wie die Gerichtsbank besetzt sey, und Unterschrift des Protokolls. . 37
Zeit und Ort. . . . 37
Ist es rathsam den Angeschuldigten gleich nach der Inhaftirung zu vernehmen? . 38
Wo kann er vernommen werden? . 41
Innere Feierlichkeiten. . . 42
Lebensgeschichte des Verbrechers. . 42
Ermahnungen zum Geständniß der Wahrheit. 43
Warum wird deren Wirkung so oft verfehlt? 43
Bei verläumdeten Bösewichtern. . 43
Bei Verbrechern aus Schwachheit. . 47
Wie sind sie zweckmäßig einzurichten? . 49

Wenn

Inhalt.

Seite
Wenn können solche gar wegbleiben? . 49
Wenn sind sie zweckwidrig? . . 49
Drohungen. 50
Dürfen nicht überspannt werden. . 50
Müssen Interresse für den Angeschuldigten haben. 52
Wie sind sie interessant zu machen? . 54
Gründe der Religion fruchten selten. . 55
Regeln. 56
Verheißungen. 61
Wie solche unschädlich. . . . 63
Wenn sie geschehen müssen. . 63
Bei welchen Verbrechen sie anzuwenden. 65
Strafe des Abläugnens. . 65
Ermahnung ohne Drohung oder Verheißung. 67
Vorlesen des Protokolls. . . 68
Wenn muß solches geschehen? . . 68
Wie hat man sich bei Schwachköpfen zu benehmen? . . . 69
Von der Vernehmung selbst. . . 70
Geschäft des Richters dabei bestehet in Fragen. 70
Worauf sind solche zu richten? . 71
Wie sind sie einzurichten? . 74
Regeln hierüber. 74
Ausnahme davon. . . 76
Darf dem Angeschuldigten sein Bekenntniß abgelockt werden? . . . 77
Wie hat der Richter gegen den frevelhaften Läugner sich zu bezeigen? . . 77
Pflichten des Gerichtsschreibers. . 80
Fleißig Aufmerken haben. . . 81
Hindernisse dabei hat der Richter zu verhüten. 81
Wissen, was er niederzuschreiben habe. . 84

Ver-

Inhalt.

	Seite
Verstehen, wie er niederschreibe.	86
Treulich und eigentlich.	86
Nicht in historischen,	87
sondern im Dialogischen Stil.	88
Unterschiedlich.	91
Ordentlich.	92

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Diejenige Gerichtshandlung, wo ein Richter von der Wahrheit und Beschaffenheit einer Sache durch die Aussage einer, von ihm deshalb befragten, Person überzeugenden Unterricht sich zu verschaffen bemühet ist, pflegt man mit dem Namen „Vernehmung, Verhör" zu belegen. Werden nun zu diesem Behuf und vor der wirklich angestellten Vernehmung gewisse, dieser zur Richtschnur dienende Fragen bestimmt und dem, welchen man vernimmt, so vorgehalten, daß man denselben nicht sowöhl die Rolle einer erzählenden Person spielen läßt, sondern ihn vielmehr wie einen Schüler, welcher über die ersten Anfangsgründe, nach seinem Lehrbüchlein geprüft wird, behandelt; so nennt man ein solches Verhör „artikulirt". Und, wenn gleich der Befragte der, von ihm auf bestimmte Fragen ertheilten, bejahenden, oder verneinenden Ant-

wort manchmal eine, auch wohl umständliche Erzählung beyfügt; so ändert dieses doch die Sache eben so wenig, als ein von seinem Lehrer geprüfter Schüler darum aufhört, ein solcher zu seyn, weil er hier und da seine Antworten durch Gründe zu bestätigen, oder durch Anführung gewisser Umstände zu erläutern sucht.

„Summarisch“ aber heißt die Vernehmung dann, wenn die nicht vorher aktenkündig bestimmten Fragen des Richters der zu vernehmenden Person gleichsam nur zur Veranlassung dienen, über die Beschaffenheit einer Sache sich näher und umständlicher zu erklären und seine ihm diesfalls beywohnende Wissenschaft zu eröfnen.

Je nachdem nun der befragte Gegenstand ein Verbrechen ist und die Person entweder über das, was sie selbst zur Vollbringung des Verbrechens beygetragen hat, oder nur über solche Handlungen welche das Verbrechen nicht ausmachen, und über ihre Wissenschaft um diesrs oder eine andere Sache, oder Handlung einer Person vernommen worden, läßt die Vernehmung — sie sey summarisch, oder artikulirt — des Angeschuldigten vom Zeugenverhör sich unterscheiden und jene ist die peinliche.

Wenn

Wenn nun auch das Zeugenverhör nicht allemal die Kompetenz des Richters voraussetzt, indem vielmehr die Zeugenverhöre, besonders außerhalb ordentlicher Beweisführung, zu den Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit gehören und einer Obrigkeit da, wo die Landesgesetze es nicht verbieten, ihren Gerichtsunterthanen die Gestellung vor einem andern Gerichte zu Ablegung eines Zeugnisses zu untersagen und jene, in ihrer natürlichen Freyheit, über die Gebür einzuschränken, keinesweges zustehet; So ist doch, wenn die summarische peinliche Vernehmung einen Erfolg haben soll, allemal die Kompetenz des Richters, der solche veranstaltet, erforderlich.

Zwar scheint dieser letztere Umstand so natürlich zu seyn, daß er kaum eine Bemerkung verdient. Denn, wenn auch der Fall sich mitunter zuträgt, daß ein Verbrecher, der begangenen Missethat halber, sich selbst bey seinem Richter anklagt; so ist doch in der Regel nicht zu erwarten, daß ein Verbrecher sich freywillig, unerfordert zur Vernehmung stellen werde, und leuchtet daher es sehr ein, daß bey jeder Untersuchung ein, dem Richter, welcher solche führen will, zustehendes Zwangrecht über den Verbrecher vorausgesetzt werden müsse.

Allein es darf die Kompetenz, als eine wesentliche Eigenschaft des peinlichen Richters

um deswillen nicht übersehen werden, weil, wie der Mangel derselben den Angeschuldigten von der wider ihn angestellten Untersuchung entbindet, so auch, auf der andern Seite, letztern nicht freystehet, seinem ordentlichen Gerichtsstande sich zu entziehen und die Untersuchung seines Verbrechens einem andern, nicht dazu befugten, Richter zu übergeben. Welcher Fall bey solchen Verbrechern, deren Vergehungen in einem Lande härter als in dem andern bestraft werden, gar oft eintreten würde, wenn ihnen nachgelassen wäre sich vor einer selbst gewählten Obrigkeit abstrafen zu lassen. Sie würden dann sehr gern in das Land übergehen, wo auf ihr Verbrechen eine mildere Strafe gesetzt ist, als die welche sie bey ihrem ordentlichen Richter zu fürchten haben.

So hat man wohl Beyspiele, wo Personen, welche wegen begangenen Ehebruchs die Untersuchung und in Chursachsen gewöhnliche Zuchthausstrafe fürchteten, dann, wann ihre Missethat offenbar zu werden begann, in benachbarte Länder und Provinzen, wo dergleichen Vergehungen mit Gelde verbüßt werden, sich begaben, einige Zeitlang — um einen persönlichen Gerichtsstand zu erlangen — sich da wesentlich aufhielten, und dann, nach vollendeter Untersuchung und berichtigter Strafe, an den Ort ihrer Heimath zurück kehrten.

Hätte

Hätte vollends der Verbrecher nicht einmal nöthig, dieserhalb sich außer Landes zu begeben; so würde er sich gewiß immer einen solchen Richter wählen, zu welchem er sich des Besten versehen könnte.

Und, da würde denn bald für den haabsüchtigen Richter — welcher, um Mehrere an sich zu ziehen, etwas leidlicher sportulirte, oder sich bestehen ließe — ein neuer Nahrungszweig — man könnte diesen auch wohl zu den Regalien ziehen, und verpachten — erwachsen.

Denn der empfindelnden Richter, welche aus übergroßer Empfindsamkeit lieber alle körperliche Strafen abgeschaft wissen möchten und hierdurch sich leicht Zulauf verschaffen könnten, giebts noch zur Zeit weniger, als — — haabsüchtige, welche beym Verhandeln der Gerechtigkeit noch falsch Maaß und Gewicht brauchen und auch den Käufer betrügen.

Daß die Kompetenz sowohl durch die **persönliche Unterthänigkeit** des Verbrechers, welche sich vom Orte seines Aufenthals herschreibt, als durch **Ergreifung** desselben begründet werde, ist zu bekannt, als, daß ich hierbey mich aufhalten dürfte.

Zwar behauptet man insgemein noch einen dritten von dem O r t e, wo das Verbre-

brechen begangen worden, hergenommenen Grund der Kompetenz.

Allein, so sehr auch dieser, wie hernach weiter ausgeführt werden soll, mehr als irgend ein anderer darauf, daß er allgemein und ausschließungsweise anerkannt werde, [1] Anspruch machen darf; so scheint derselbe doch, nach der heutigen peinlichen Justizverfassung, eine, von den vorhin berührten beyden unterschiedene, besondere Art, wodurch die Kompetenz des peinlichen Richters begründet würde, nicht auszumachen.

Denn, wie kann die Untersuchung gegen einen Verbrecher, welcher von dem Ort, wo er die Missethat begangen, sich entfernt hat, aus diesem Grunde angestellt werden, da, in der Regel keine Obrigkeit schuldig ist, den Verbrecher, welcher nicht schon ergriffen und zur Haft gebracht gewesen, an den Richter, unter dessen Gerichtsbarkeit er eine Missethat verübt, auszuliefern. Und so lange dieses nicht geschieht, bleibt das sogenannte forum delicti, wenn nicht von jenen beyden Arten Eine

1) In den ältern Zeiten fand weder forum domicilii, noch deprehensionis Statt, sondern es hatte das forum delicti den Vorzug. Meisters ausführliche Abhandlung des peinlichen Processes in Deutschland 1ster Abschnitt 13tes Hauptstück 2. §.

Eine zugleich eintritt, ein leerer Namen, weil kein Gebrauch davon gemacht werden kann.

Man wende hier nicht ein, daß z. B. nach der Churfürstl. Sächsischen Landesverfassung die Vasallengerichte, die Verbrecher in das Amt, wo sie verbrochen, zu stellen gehalten sind.

Denn, eines Theils bestätigt selbst diese gesetzliche Ausnahme 2) jene Regel, daß das forum delicti nicht hinreichend sey, wenn nicht Eins von den beyden andern Arten dazu kömmt. Andern Theils wird dabey vorausgesetzt, daß der Verbrecher sich flüchtig gemacht, auch bisweilen aus den Banden gewirkt und in der Unterthanen Gerichte wiederum zur Haft gebracht worden, auch solches nur auf solche Fälle, die Leib- und Lebensstrafe mit sich bringen, eingeschränkt, und scheint hier bey dieser Ausnahme mehr eine Seiten der Aemter vorhandene Prävention als ein ganz ungemischtes forum delicti zum Grunde angenommen zu seyn.

2) „Gestalt denn solche remissiones ohne das arbitrariae und der Delinquent, wenn er „nicht über der Verbrechung ergriffen und angehalten wird, oder sich sonsten des Orts Dings„pflichtig gemacht, regulariter nicht in loco „delicti belangt werden muß.“ Erledigung der Landesgebrechen de an. 1661 Tit. von Justitiensachen §. 45.

Nichts desto weniger würde ich von ganzem Herzen beystimmen, wenn, mit Aufhebung des fori domicilii et deprehensionis 3) die Kompetenz lediglich auf das forum delicti eingeschränkt und die Auslieferung des Missethäters an dasselbe jeder Obrigkeit zur Pflicht gemacht würde. Die Gründe hierzu sind folgende:

Jede Untersuchung hat die Bestrafung des Verbrechers zum Zweck. Der Verbrecher aber soll durch diese Bestrafung gebessert werden und andern zum abschreckenden Beyspiel dienen. 4) Jenes kann nun wohl erreicht werden, der Verbrecher werde hier oder dort bestraft. Dieses aber wird wohl nicht besser wirken, als wenn das Publikum welches von den

3) „Hauptsächlich ist dasjenige Criminalgericht „zur Untersuchung befugt, in dessen Ge„richtssprengel das Verbrechen unleugbar be„gangen worden, und sind alle Richter in Un„sern Landen schuldig, auf geschehene Anzeige, „oder auch von Amtswegen, den Verbre„cher an dieses Gericht auszuliefern, und dem„selben zur Fortsetzung der Untersuchung allen „Vorschub zu thun.“ Claproths ohnmaaßgeblicher Entwurf eines Gesetzbuchs 1ste Fortsetzung 2. T. 1. A. 1. H. §. 2.

4) Ich nehme hier den nächsten Zweck an, welcher durch die Untersuchung und Bestrafung unmittelbar erreicht werden kann und wider-

spre-

den verübten Verbrechen und den dabey vorgefallenen Umständen schon vorher unterrichtet war, hernach auch erfährt, wie solches an dem Missethäter geahndet worden. Hat das Publikum, vor dessen Augen der Verbrecher gestraft wird oder welches doch wenigstens zunächst und am zuverläßigsten von dem Ausgange des Untersuchungsproceßes Kenntniß nehmen kann, von der Missethat selbst nicht hinlängliche Nachricht erhalten, stehet es mit dem Angeschuldigten so wenig, als mit dem Beleidigten, oder Beschädigten in Bekanntschaft, oder Verbindung, hat solches — wie mehrentheils der Fall ist — von der begangenen Missethat gleichsam nur wie von ohngefähr reden hören; so wird dasselbe Publikum gewiß wenigern Antheil an der ganzen Geschichte und deren Erfolg nehmen; und dieser Mangel an Theilnehmung wird dann, ohne Zweifel, auch den Eindruck entweder gar nicht, oder doch nur in einem viel geringern Grade machen, als solcher bey dem Theile des Publikums, so etwa Augenzeugen des Verbrechens, oder der

spreche deswegen denen nicht, welche einen — nur mittelbar durch Verbesserung des Verbrechers und Abschreckung Anderer erreichbaren — höhern Zweck der Strafe, die Verhütung eines künftigen Schadens und dadurch beförderte Ruhe und Sicherheit des Staats, als den einzig wahren annehmen. Püttmanni Elementa iuris criminalis. §. 6.

der traurigen Folgen desselben gewesen, oder sonst nähere Bekanntschaft erlangt hatte, erwartet werden konnte. 5

So wird auf der andern Seite bey denen, welche Zeugen der That waren, die Wirkung jener Strafe ganz verfehlt, sobald ihnen die Zuerkennung und Vollstreckung der letztern verborgen bleibt.

Es thut, meines Erachtens, nichts zur Widerlegung meiner Behauptung, wenn man dagegrn einwendet, daß jene, als leichter erreichbar, vorgespiegelte Absicht blos ein Werk der Einbildung sey, indem, wenn man die Todesstrafen und das Prangerstellen ausnehme, nicht leicht eine Strafe so öffentlich vollzogen werde, daß sie dadurch zur Wissenschaft des grossen Haufens gelange.

Denn, so wahr auch dieß alles nach unserer jetzigen Verfassung ist; so läßt sich doch nicht bestimmen, ob nicht solche in der Folge auch in diesem Stücke, wie schon in mehrern andern geschehen, eine gänzliche Umschaffung erfahren dürfte; und dann möchte jener Vorschlag vielleicht weniger unreif scheinen, als er

5) „Der Grund dieses Gerichtszwanges liegt „in der großen Billigkeit, daß an dem Orte „der verübten Missethat ein Beyspiel von der gerechten Strenge der Gesetze gegeben werden." Meister a. a. O. §. 4. N. 13. A. 1.

er etwann jetzt Manchem vorkömmt, zumalen er sich nicht von dieser Seite allein, sondern von noch mehrern andern, schon bey der gegenwärtigen Justizverfassung empfehlen würde, wenn er zur Ausführnng käme.

Es erschwert oftmals die Untersuchung außerordentlich, vervielfältigt dem Richter ohne Noth die Arbeit, und macht ihn überflüßigen Aufwand, wenn entweder mehrere Personen an dem Verbrechen Theil haben, oder Zeugen abzuhören und weder diese noch jene dem die Untersuchung führenden Richter unterworfen sind. Die Untersuchung, welche leicht in einem Monate beendiget werden könnte, wenn nur Ein Richter damit zu schaffen hätte, wird, durch die an auswärtige Obrigkeiten zu erlassende Ersuchungen und Kommunikate, worauf die Antworten oft lange außenbleiben und wohl erst nach vorheriger Erinnerung eingehen, nicht selten mehrere Monate hindurch aufgehalten.

Diese Verlängerung des Untersuchungsproceßes hat, außer dem vorhin bemerkten, auch diesen doppelten Nachtheil, daß einmal der Arrest des — vielleicht unschuldig — Angeklagten, ohne dessen Verschulden, dadurch verlängert, hernach aber auch die Wirkung der verspätigten Strafe, welche vielleicht erst dann, wann das Verbrechen schon in Vergessen-

gessenheit gerathen, zur Ausübung kömmt, merklich geschwächt wird, weil offenbar, daß, je schneller dem Verbrecher die Strafe auf dem Fuße nachfolgt, desto mehr von deren Wirkung in Absicht auf den Verbrecher und Andere sich erwarten lasse.

Die mannichfallige Art der Kompetenz veranlaßt unter den Gerichtsobrigkeiten, welche gleiches Recht zur Untersuchung zu haben glanben und — wenn der Angeschuldigte wohl bemittelt ist — wünschen, unangenehmen Zwist und Aufenthalt auch da, wo es nur auf Auslieferung eines entronnenen Verbrechers ankommt, geschweige, wo das forum durch die Prävention noch gar nicht begründet ist.

Manches Verbrechen bleibt ungeahndet, weil, wenn der Thäter dem foro delicti einmal entgangen ist, ver nur durch dieses zur Untersuchung befugte Richter der letztern sehr leicht überhoben bleiben kann, und also, je nachdem er es seiner Konvenienz gemäß befindet, sich mehr, oder weniger Mühe geben wird, den Flüchtigen wieder zu erlangen, wenn er nicht gar aus Trägheit, oder Neben-Absichten des Verbrechers habhaft zu werden, geflissentlich verabsäumt, oder doch genug gethan zu haben glaubt; wenn er die Verdächtigen nur aus seinem Gerichtsbezirke entfernt, der

der Nachbar mag sehen, wie er zurechte kommt, der Staat mag mehrere Sicherheit erhalten oder nicht.

Alles dieses könnte aber, wenn auch nicht immer und ganz, doch mehrentheils und in gewisser mehrerer Maaße vermieden werden, wenn, mit Abschaffung des fori domicilii und deprehensionis blos derjenige Richter für kompetent geachtet würde, unter dessen Gerichtsbarkeit der Ort gelegen, wo das Verbrechen vollbracht worden, und zwar ohne Ausnahme, es möge der Verbrecher für seine Person, oder der Ort, wo er verbrochen, sonst einen befreyten Gerichtsstand haben, oder nicht.

Denn hier ist die Missethat allgemein bekannt, jeder ist voll Erwartung welchen Lohn der Missethäter davon tragen werde, Alle, oder doch Mehrere, als sonst irgendwo, nehmen an dem Schicksale, es sey nun des Verbrechers, oder des Beschädigten lebhaftern Antheil als Auswärtige und der Zweck der Strafe kann leichter und sicherer erreicht werden.[6]

Alle

6) „Die Strafe muß nirgends anders, als nur „an dem Orte, wo das Verbrechen begangen „worden, vollzogen werden, weil nur blos „daselbst und sonst nirgends, die Menschen „einen

Alle Data, welche zur Führung der Untersuchung dienen, sind hier gemeiniglich beysammen, und die Erkundigungseinziehung fällt weniger beschwerlich, nimmt weniger Zeit weg. Die Untersuchung wird beschleunigt. 7) So wäre auch ein nicht unbedeutender Vortheil dieser, daß, wenn der solchergestalt einzig kompetente Richter weiß, er sey, wenn auch der Verbrecher aus seinem Gerichtsbezirke entwichen, und dadurch vor der Hand der Untersuchung entgangen, dennoch nie sicher, daß er nicht wieder eingefangen, an ihn ausgeliefert und ihm nun die Pflicht zur Untersuchung unvermeidlich aber auch wegen der immittelst verstrichenen Zeit und des Abgangs an Nachrichten, um desto mühsamer werde, lieber gleich Anfangs die Flucht möglichstermaaßen zu verhindern, oder, wenn solches

„einen Privatmann zu beschädigen genöthiget „sind, um der öffentlichen Beleidigung vor„zubeugen." Beccaria §. 10. S. 102.

7) Auch Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts 2. Th. 9. Ab. 5. H. §. 571. räumt dem foro delicti sowohl überhaupt wegen der beßern Erhaltung des Endzwecks der Strafe, als auch weil es weit leichter ist, an demjenigen Orte, wo das Verbrechen begangen, die nöthigen Nachrichten und Beweise von allen Umständen zu erlangen, den Vorzug vor dem foro deprehensionis ein.

ches nicht geschehen können, den Flüchtigen bald wieder zu erlangen, äußersten Fleißes sich bemühen würde.

So unverkennbar aber auch diese Vortheile sind, so muß ich doch noch denen begegnen, welche entweder jene blos für blendenden Schein ausgeben, oder bey der Ausführbarkeit Schwierigkeiten annehmen.

Erstlich das, was von sicherer Erreichung des Zwecks der Strafe gesagt worden, paßt zum Theil nicht auf das forum delicti allein, sondern mehr auf das forum domicilii indem der Verbrecher oft dort weniger, als hier bekannt ist.

Allein, eines Theils kömmt dieser Fall wohl nicht so häufig vor, daß er darum jene allgemeine Behauptung aufheben sollte, zumal wenn von einem Vagabonden — Menschen, welche man allezeit fertige Verbrecher nennen könnte — der überall zu Hause ist, nirgend einen festen Wohnsitz hat und in seinem Vaterlande unbekannt worden, die Rede ist, wo nicht einmal ein forum domicilii Statt findet. Andern Theils ists, wie mirs scheint, doch wohl immer rathsamer lieber ein Publikum in der gänzlichen Unwissenheit eines Verbrechens zu erhalten, so lange solches nicht selbst ausartet, als ein anderes, welches mehr daran gewöhnt ist, von den für den Missethä-

ter daraus entstehenden nachtheiligen Folgen ununterrichtet zu lassen.

Zweytens die mit den Obergerichten beliehenen Gerichtsobrigkeiten würden in ihrem Befugnisse, jene hergebrachterweise auszuüben, eingeschränkt werden.

Hierauf darf ich wohl nicht erst erinnern, daß die Obergerichte — wenn jener Vorschlag gebilligt wird, dürfen sie nie von den Erbgerichten getrennt seyn — in so fern solche die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit zur Folge haben, um dieser Willen gewiß nie, sondern fast immer nur, um alle Gerechtsame eines Guts vollständig beysammen zu haben, und alle Kollision zwischen den Ober- und Erbgerichten zu vermeiden, gesucht werden. Eigentlicher Gewinn, zur Bereicherung des Inhabers, ist dabey nie zu erlangen. Von dieser Seite scheint also die Schwierigkeit sehr überwindlich zu seyn, da, wenn eine alte Gerechtsame aufgeopfert werden soll, die erste und wichtigste Frage immer diese ist: wird auch Etwas dabey gewonnen, oder eingebüßt?

Im Gegentheil hat der Richter, unter dessen Gerichtsbarkeit der Verbrecher wohnte, wenn er solchen an den, unter dessen Gerichtsbarkeit er das Verbrechen begieng, auszuliefern verbunden ist, immer noch Ersparniß an den sonst von ihm aufzuwendenden Untersu-

chungs-

chungskosten und den Vortheil, daß er eines schlechten Unterthanen entledigt worden.

Drittens, es ist unbillig der Obrigkeit des Orts, wo verbrochen worden, die Untersuchung gegen einen Fremden aufzubürden, weil sie an dessen Verderbniß eben so wenig Schuld, als einigen Nutzen vorher von ihm gezogen hat, welcher sie für den jetzigen Aufwand entschädigen könnte.

Jedes Verbrechen, setze ich diesem Einwande entgegen, muß man als einen Unglücksfall ansehen. Es ist aber bekannt, daß diesen nur der empfinde, welchen er trift. Begiebts sich nun, daß ein Mensch an einem Orte, wo er eigentlich nicht zu Hause ist, Schaden anrichtet; nun, so gehörts auch für den Gerichtsherrn des Orts mit eben dem Rechte, mit welchem derselbe herrenlose Sachen sich zueignet, das Abzugsgeld fordert, den Dienstzwang und das Wildfangsrecht ausübt.

Und dann, was berechtigt meinen Gegner, einen Grund wider meine Behauptung von mehr, oder wenigern Einkommen herzunehmen? Ist denn Bereicherung, oder vermindertes Einkommen eines Einzelnen der Maaßstab, nach welchem Wohl und Wehe des Staats abzumessen sind, oder sind diese jenen untergeordnet? Ist denn die Justizpflege dar-

 um

um eingeführt worden, daß eine gewisse Klasse von Menschen ihre Kapitalien darauf sicher zinnsbar austhun und den Ertrag in unthätiger Ruhe verzehren sollen, ohne Rücksicht, ob der Staat im Ganzen bey dieser Einrichtung bestehen, oder zu Grunde gerichtet werde? 8) Unter den schlechten niedrigen Karakteren behauptet der wohl nicht den letzten Platz, nach welchem ein Richter so denkt und handelt, als wäre er nicht angestellt, um die ihm anvertrauten Unterthanen wider Gewalt und Eingriffe in ihre Rechte zu schützen und deren Wohlstand bestmöglichst zu verbessern, sondern, um — von den Sporteln sich zu mästen und Schätze auf Schätze zu häufen, unbesorgt, daß man ihn, könnte man seinen niedrigen Kunstgriffen wie er die, welche bey ihm Recht leiden müssen, überlistet und übervortheilt, allemal auf die Spur kommen, gleich ei-

8) „Is vero, qui nihil alterius caussa facit, et „metitur suis commodis omnia, videtis, cre-„do, quid sit acturus. — Quod si iustitia „et obtemperatio scriptis legibus, institutis-„que populorum, et si, ut iidem dicunt, „utilitate omnia metienda sunt: negliget „leges, easque perrumpet, si poterit, is, „qui sibi eam rem fructuosam putabit fore. „Ita fit, ut nulla omnino sit iustitia, si „neque natura est, et ea quae propter uti-„litatem constituitur, utilitate illa convelli-„tur." Cicero de leg. I.

einem sacculario den Händen des peinlichen Richters zu überliefern wohl befugt wäre. 9)

Diese Menschen Race bildet sich ein, der größere ihr untergebene Theil der Menschheit sey um ihrentwillen geschaffen. Allein sie irren sich sehr. Priester der Gerechtigkeit sind sie zwar. Ist aber wohl je behauptet worden, daß eine Gemeinde um des Priesters willen da sey? Oder ist nicht vielmehr dieser um jener Willen berufen worden? Wer ist nun aber mehr? der, welcher dient, oder der, welchem gedient wird?

Traurig genug, daß wir des Unterthanen Lohnarbeiter da seyn müssen, wo es Pflicht wäre ihn aus Pflicht zu beschützen. Noch trauriger aber ists, wenn man durch Unfleiß, Unachtsamkeit, Eigennutz, Bedrückung, Bevortheilung, Erpressung sich unter den Haufen der gemeinsten Taglöhner über welchen der Bürger und Landmann so bittere, als gerechte Klage führen, vermischt ja gar unter selbige herabsetzt.

Doch ich kehre von meiner Verirrung zurück, wiederhole nur noch, daß hier ein Grund,

9) Geiz ist eine schändliche Krankheit einer kleinen kalten, in sich selbst zusammen geschrumpften Wurmseele. Von der natürlichen Moral, 44. Abschn. S. 233.

welcher bloß Eigennutz zur Absicht hat, nicht gelten könne, und füge einen andern Satz hinzu, daß nämlich jede Obrigkeit nicht für das Wohl ihrer Unterthanen allein, sondern, so viel auf sie ankömmt, für das Wohl des ganzen Staats mit gleicher Sorgfalt zu wachen schuldig, und diese Schuldigkeit in Absicht auf Letztern von der gegen Erstere nur nach dem Grade und der Möglichkeit in der Ausübung unterschieden sey.

Wer von der Richtigkeit dieser Sätze sich nicht überzeugen kann, dem weiß ich keinen beßern Rath zu geben, als, daß er, zu Vorkommung aller Untersuchung, für gute Erziehung seiner Unterthanen bestmöglichst Sorge trage, mit gutem Beyspiel vorgehe, und fleißige — durch anzustellende Wachten, Visitationen und sonst — Aufsicht führe, daß von außen kein räudiges Schaaf in die ihm anvertraute Heerde eindringe. So wird er über meine Theorie von alleiniger Gültigkeit des fori delicti sich zu beklagen, nicht leicht Ursache finden, vielmehr deren Nutzbarkeit eben dadurch bestätigen, daß sie bey ihm als Triebfeder zu guten Anstalten anerkonnt wird.

Ich würde mich zuweit von meinem Ziele entfernen, wenn ich über die nähern Bestimmungen, 10) welche die durchgängige Einfüh=

10) Hierüber hat Cleproth am a. O. viel Gutes gesagt.

führung des alleinigen fori delicti nöthig macht, mich hier weiter verbreiten wollte, muß daher abbrechen und forteilen, um nun auch denjenigen kenntlich zu machen, welchen der peinliche Richter summarisch zu vernehmen schuldig und befugt ist.

Daß derjenige, wider welchen mit der Inhaftirung verfahren werden kann, auch summarisch vernommen werden dürfe, leidet keinen Zweifel. Denn jene setzt allemal nähere Anzeige voraus, welche den Richter auch zur summarischen Vernehmung zu schreiten, berechtigen. Schwieriger aber fällt die Entschließung hierüber dann, wenn die nähern, ja bisweilen auch wohl die entferntern redlichen Anzeigen 11) gänzlich ermangeln und der Richter Nichts vor sich hat, als die Anklage eines Menschen, es sey nun solcher der Beschädigte oder Beleidigte, oder eine zum Rügen verpflichtete Person, oder gar ein Anonymus, unter welchem ich jedoch den nicht meine, welcher zwar dem Publikum unbekannt bleiben will, sich aber doch dem Richter zu er-

11) „Das kleinste Indicium — nämlich ein sol„ches, das eine Verbindung des Verbrechens „mit der verdächtigen Person enthält — be„rechtigt den Richter, den Verdächtigen vor„zufordern.“ Globig und Huster a. a. O. IX. Abschn.

erkennen giebt und um Verschweigung seines Namens bittet. [12])

In allen diesen Fällen, wo der Anzeiger keinen, auch nicht einmal erweißlichen Grund seines Verdachts gegen den Angeschuldigten angegeben, und der Richter diesen für eine Person, zu welcher er sich der That versehen könne, zu halten, keine Veranlassung findet, ist billig mit dem durch die summarische Vernehmung entstehenden peinlichen Verfahren Anstand zu nehmen, solches auch nicht einmal da zu verhängen, wo der Ankläger dasselbe auf seine Kosten und Gefahr verlangt, immaaßen, wenn auch dem Richter, Vertretung gegen alle Verantwortung und Ansprüche zugesagt seyn sollte, ihn doch solche so wenig, als nachher der Urphede dagegen sichern kann.

Zwar ist nichts gewöhnlicher, als, daß man mit gemeinen Leuten — welchen man weniger verfeinerte Begriffe von Ehre und weniger Gefühl für Ehre und Schande zutraut — es so gar gnau hierinnen nicht nimmt, [13])

in-

12) Viel Lehrreiches hierüber findet sich beym Claproth a. a. O. 2. A. 1. H.

13) Selbst Claproth a. a. O. 2. A. 1. H. §. 4. schreibt vor: „der Richter soll nicht sofort „wider den Angezeigten mit der Inquisition „verfahren, es müßte denn eine geringfügige Person seyn.“

indem man glaubt, es könne ihm nicht viel schaden, und er werde sichs eben nicht sonderlich zu Herzen nehmen, wenn er auch unschuldig vernommen worden.

Ich finde aber diese Meinung sehr einseitig und lieblos.

Denn, da jeder, auch der Geringste im Volk zu fordern befugt ist, daß er in dem Besitze seiner Zufriedenheit und Glückseeligkeit, so lange er es nicht selbst verschuldet, ungestört bleibe; 14) so sehe ich nicht ein, was die Obrigkeit, welche noch obendrein dazu gesetzt ist, den Bürger seine Menschenrechte aufrecht zu erhalten, berechtige, jenes Ansprüche hierauf weniger blos darum zu achten, weil er keine Person vom Stande ist, und gegen den mit mehrerer Schonung verfährt, 15) welcher

14) „Bey Errichtung der menschlichen Gesellschaft hat sowohl der Reiche als Arme ein „Gleiches eingelegt. Beyde ließen nämlich „einen Theil der natürlichen Freyheit fahren; „also muß auch der Geringe so gut als der „Vornehme seiner Ehre, seiner Güter und „seines Lebens gleich gesichert seyn.“ Hommel beym Beccaria §. XXIV. S. 112.

15) „Diese besondere Untersuchung wird auf ganz „eigne Art gegen Leute von geringem Stande „ausgeübt, hingegen werden so viel als mög„lich die so sich vornehmer Geburt rühmen, „da-

in den Gesellschaften vom höhern Ton wohl gelitten wird, weil er etwan die Damen gut zu unterhalten weiß, manchen Mann der Mühe

„damit verschonet. Und wozu soll immermehr „dieser höchst verhaßte Unterschied dienen? „Was für Verdienste hat der Edelmann denn „über Leute von gemeinem Stande, wofern „man nicht etwan einem mehrentheils unge„ziemenden Stolz und die Raubereyen ihrer „Vorfahren ihnen zum Verdienste anrechnen „will? Sind denn die prahlenden, oft von „blinder Gunst ertheilten, oder durch zufällige „Geburt ererbten Titel allein genug vor dem „Richterstuhl der Gerechtigkeit, einen gründ„lichen und wirklichen Unterschied auszuma„chen? Sind denn der Handwerksmann, der „Becker, der Tischler etwan gar nicht Mit„glieder der Gesellschaft, Mitbürger des ge„meinen Wesens, Einwohner, mit einem „Worte sind sie keine Menschen? Haben sie „nicht auch auf ihren ehrlichen Namen zu „halten, der das einzige Gut ist, was ihnen „übrig bleibt?“ Brief des Herrn Franz Zachivoli an den Herrn Franz Albergati Capacelli über das Buch von Verbrechen und Strafen S. 277. Ausgabe 1788.

Wer wird nicht den Fürsten als gerecht rühmen, welcher einem Cavalier, der ein Falsches begangen, aller Fürsprache ungeachtet, die zuerkannte Zuchthausstrafe nicht erließ, weil — „sein Stand ihn vielmehr von Begehung eines so schändlichen Verbrechens „hätte abhalten sollen.“

Mühe überhebt, seine Frau in die Komödie zu führen, wo denn die Fürbitten einer Frau Amtmännin, Bürgermeisterin, Stadtrichterin, oder wohl jeder Gesellschaftsdame kräftiger als die bündigste Schutzschrift des geschicktesten Advokaten zur Vertheidigung und umgekehrt, wo Neid und Eifersucht im Spiel sind, diese zur Anschuldigung mehr als die ganze Lehre von den Anzeigen in der peinlichen Gerichtsordnung wirken — sein vielleicht nur anvertrautes, oder bey wiederholtem Bankerut erworbenes Geld aus Dummheit, oder eitelm Stolz im Spiel muthwillig verliert, ein gut Glas Wein im Keller hat, fleißig traktirt. Hat vollends der Mann mit dem bebrämten Kleide dem Herrn Amtmann die Kauzion vorgeschossen, oder ein anderer dem Richter Geld um den höchsten Zinns, welchen vielleicht ein Jude von dem andern nicht nähme, abgeborgt, oder dem Herrn Sohn ein Stipendium versprochen; da leidet es nun ganz keinen Zweifel, daß man mit solchen Männern sehr behutsam umgehen, sie nicht vor den Kopf stossen, am wenigsten gerade zu fahren vielmehr gar wohl einen andern, welchen man in jenen Gesellschaften weniger vermißt, in die Untersuchung verwickeln dürfe, um jenen heraus zu ziehen.

Solchemnach ist es zwar ungerecht in dem nur beschriebenen Sinne die Person an-

zusehen, und doch weiß ich für die obenangegebenen Fälle nur Eine positive Regel: „Siehe die Person an" wer sie versteht, dem brauche ich sie nicht zu erklären, er wird sie ohne weitere Erklärung zu benutzen wissen; wer sie nicht versteht, der würde auch nicht verstehen, sie anzuwenden, wenn ich sie ihm gleich erklärte.

Wo man übrigens sich nicht getrauet, mit der summarischen Vernehmung fortzukommen, da ists eine bekannte Vorsichtsregel, die Vernehmung so einzurichten, daß sie mehr das Ansehen eines Zeugenverhörs — welches nichts beschimpfendes bey sich führt — gewinne.

Ehe ich diesen Gegenstand verlasse, muß ich noch Eins erinnern. Es würde nämlich der peinliche Richter von der Schuld, oder Unschuld des Angeklagten sich oft früher überzeugen, und sich viel andere vergebliche Mühe ersparen, wenn er groß genug dächte, über das gemeine Vorurtheil, als ob Haussuchungen und Inhaftirungen nur allein für die niedern Gerichtsbedienten gehöre, und es einen höhern beschimpfe dabey zugegen zu seyn, sich zu erheben, und es seiner Würde nicht nachtheilig achtete, selbst mitzugehen, oder doch wenigstens solche Gerichtspersonen zuzuordnen, welche das, was dabey vorfällt, ohne Uebersehung des scheinbar unbedeutendsten Umstands,

wenn

wenn er nur Beziehung auf die Sache hat, zu bemerken, und aktenkundig zu machen wüßten.[16])

Ich komme nun dem eigentlichen Gegenstande dieser Abhandlung näher, indem ich zu den Feyerlichkeiten, welche zur Form der anzustellenden Vernehmung vorgeschrieben oder gewöhnlich sind, übergehe.

Da die summarische Vernehmung ohnstreitig eine der wichtigsten Handlungen des peinlichen Prozesses, ja sogar die Grundlage alles übrigen Verfahrens, welches darauf gebauet wird, ausmacht; so kann es auch nicht fehlen, daß bey solcher gewisse Feyerlichkeiten vorkommen, deren unterlassene Beobachtung jener die ihr sonst beywohnende Kraft entziehen. Jedoch sind nicht alle Feyerlichkeiten von dieser und gleich wichtiger Beschaffenheit Einige derselben sind zufällige und nur bey gewissen Verbrechen und Inkulpaten anwendbar, andere dagegen wesentlich und dürfen bey keinem Inkulpaten hintangesetzt werden.

Auch lassen sich diese Feyerlichkeiten in innere und äußere abtheilen. Jene stehen in

16) Claproth a. a. O. 2. H. 2. A. §. 2 verlangt, „daß die Haussuchung von den Gerichtsunterbedienten in Gegenwart wenigstens eines Beysitzers und des Gerichtsschreibers vorgenommen werde."

in näherer Beziehung auf den Angeschuldigten, als diese, welche nur dazu dienen, um dem, was bey der Vernehmung vorgegangen, und hierüber zu den Akten verzeichnet worden, mehrern und vollkommnern Glauben zu verschaffen.

Hieher, zur letztern Art, gehören die Besetzung der Gerichtsbank durch Richter, Schöppen und Gerichtsschreiber.

Daß alle diese Personen zu den auf sich habenden Aemtern, mittelst Eides, verpflichtet, und überdem in Chursachsen, außer den Auditeurs, alle Gerichtsschreiber zugleich Notarien seyn müssen, ist bekannt. Daß aber jene Vereidung nach der im 3. 4. und 5ten Artikel der peinlichen Gerichtsordnung vorgeschriebenen Form erfolgt sey, ist heut zu Tage eben nicht erforderlich; so wie ich denn auch überzeugt bin, daß, wenn man Richter, Urtheiler, Schöppen und Gerichtsschreiber immer aus solchen frommen, erberen, verständigen und erfahrnen Personen, so tugendlichst und best dieselbigen nach Gelegenheit jedes Orts zu haben und zu bekommen sind, wie die peinliche Gerichtsordnung im 1sten Artikel vorschreibt, gewählt würden, man der eidlichen Verpflichtung noch jetzt eben so überhoben bleiben könnte, 17) wie ehedem diejegen

17) Meister a. a. O. I. A. 5. H. §. 8. schreibt: „wenn es dem Gerichtsschreiber an der Ehrlich-

gen von Adel und Andere, denen solche peinliche Gerichte eigner Person Amtshalber und sonst zu besitzen gebühret, als Richter und Urtheiler selbst besitzen und darinn handeln und vornehmen mögen, was sich nach der peinlichen Ordnung gebühret, ohne, daß es einer absonderlichen Vereidung derselben bedurft hätte, zumaln die Erfahrung es bestätigt, daß der Eid um die Gewissen zu binden weder hinreiche, noch nöthig sey. 18)

Denn,

„lichkeit fehlt; so kann man ihm nicht zu„trauen, daß er alles getreulich niedergeschrie„ben habe."

Nun begreift aber die Ehrlichkeit eine solche ståte Richtung des Gemůths in sich, vermöge deren der Mensch nie — vorsätzlich — schlecht, sondern immer aufrichtig und gut zu handeln sich bestrebt. Kann der Eid einen solchen festen Karakter hervorbringen? Kann er es nicht, wozu nützt er, als daß er die Schuld des der keine Ehrlichkeit besitzt, vermehrt, ohne dem Staate wesentlichern Nutzen zu schaffen.

18) „Todesstrafen helfen wenig, gerade so viel „wie scharfe Eyde. Können diese wohl im „Kriegsstande die Desertion hindern? Macht „nicht der Religionseid die Hälfte derer die „ihn schwören meineidig? Ist der Beamte „ein rechtschaffener Mann, so wird er seine „Pflicht ohne allen Eid erfüllen. Ist er ein „Bösewicht, so handelt er eigennützig, hätte er „gleich zehn Eide geleistet. Gute Aufsicht

„und

Denn, so erfährt man öftere Beyspiele, wo landesherrliche Kassenbediente, Sequester und dergl. troß der schärfsten Verpflichtung, Gelder unterschlagen und veruntrauen, da hingegen Rittergutsbesitzer und Kaufleute, auch andere Privati, ihr Vermögen in den Händen eines unvereideten Verwalters, Rechnungsführers, Buchhalters und Dieners immer weit sicherer wissen, und ein unverpflichteter Amanuensis eben so treulich registrirt, als der geschworne Gerichtsschreiber.

Wo der Richter der Vernehmnng nicht selbst beywohnt, oder dessen Amt mit dem des Gerichtschreibers, durch eidliche Verpflichtung zu beyden Aemtern in Einer Person vereinigt ist, muß an dessen Statt noch ein dritter Schöppe, da sonst bey dessen Gegenwart zween genügen beysitzen. 19)

Es

„und fleißige Dienstentsetzung richten mehr „aus als alle Eide.“ C. F. Hommels philosophische Gedanken über das Criminalrecht 1784.

19) Daß der Richter nicht zugleich das Gerichtsschreiberamt verwalten könne, sondern vielmehr verschiedene Personen zum richterlichen und Gerichtsschreiberamt erfordert werden, behauptet unter Berufung auf andere Rechtslehrer und Beziehung auf Art. 1. 5. 46. 47. 56. 94. und 181. der peinl. G. O. Quistorp a. a. O. 2. Th. 9. A. 3. H. §. 547. Nun wird

Es kommt hierbey die Frage vor, gilt es gleich, ob die summarische Vernehmung vor besetzter Gerichtsbank geschehe, oder nachher die darinnen enthaltene Aussage des Angeschuldigten, von diesem vor besetzter Gerichtsbank genehmigt werde?

Ohne bey Beantwortung dieser Frage, welche ich eher zu verneinen als zu bejahen Grund finde, auf das Waidsprüchlein: quod ad formam praescriptum est, per aequipollens fieri nequit, mich zu berufen, will ich hier nur dessen Erwehnung thun, was eigentlich Richter und Schöppen bey der summarischen Vernehmung nützen können und sollen? woraus hernach ein Jeder sich selbst obige Frage beantworten mag.

Gemeiniglich nennt man die Beysitzer, weil sie nur im Ja! sprechen, — wobey sie sich freylich das Denken ersparen — ihre Kraft

wird zwar in diesen angezogenen Artikeln die Gegenwart des Richters verlangt oder vorausgesetzt, keineswegs aber ist der Fall entschieden, ob der Gerichtsschreiber sobald er den Richtereid auf sich hat, dessen Stelle vertreten und, so wie der Verweser der statt des Richters Art. 181. P. G. O. dienen, also auch den Abgang der Person des Richters ein dritter Schöppe ersetzen könne.

Umständlich hat Meister a. a. O. 1. A. 5. H. §. 5. sich hierüber verbreitet.

Kraft äußern, Jaherren und stumme Personen [20] — obgleich die letztere Benennung oft sehr wenig um deswillen paßt, weil, wenn sie auch stumm in der Sache sind, welche verhandelt wird, und wovon sie mehrentheils nichts verstehen, doch desto geschwätziger von Nebendingen mit ihren Herren Kollegen sich unterhalten. —

Welches aber meines Bedünkens nicht seyn sollte. Eine gewisse feyerliche Stille sollte in dem Angeschuldigten, wenn er vors Gericht kommt, Ehrfurcht und gleichsam einen heiligen Schauer erwecken. Diese feyerliche Stille sollte auch während der ganzen Verhandlung weder von den dabey beschäftigten Personen, noch von außen unterbrochen werden, durch Dinge welche zu diesem Geschäfte nicht gehören. Anständige Würde, Ernst, zu rechter Zeit angebrachte Schonung des reuigen und das Schändliche seiner That wehmüthig fühlenden Verbrechers und Herablassung gegen denselben, müssen diesen immer in den Schranken der gebührenden Achtung und Aufmerksamkeit erhalten und den Geängsteten nie zur Verzweiflelung kommen lassen.

Aber nichts desto weniger darf jene feyerliche Stille, durch ein Wort zu seiner Zeit ge=

20) Meister a. a. O. 1. A. 4. H. §. 11. nennt sie auch Horcher.

geredet, von den Beysitzern unterbrochen worden Vorausgesetzt, daß diese nicht blos da sitzen, um nur das, was zwischen dem Richter, Gerichtsschreiber uud Angeschuldigten geschehen, in soferne der Gerichtsschreiber das Geschehene in sein Protokoll aufgenommen, durch ihre Unterschrift des Protokolls zu beglaubigen; so halte ich dafür, daß die Beysitzer auch schuldig sind, auf das äußere Betragen des Angeschuldigten bey der Vernehmung — welches der Gerichtsschreiber, indem er schreibt, nicht beobachten kann — genaue Aufmerksamkeit zu richten [21] — zu welchem Ende der Angeschuldigte ihnen immer gerade über ins Gesichte gestellt werden sollte — und nach geschlossenem Verhör, wenn es die Nothdurft nicht früher erfordert, so-

21) „Nach Vorschrift der peinlichen Ger. Ordnung Art. 46. 47. und 181 — hier finde ich wohl gute Vorschriften, was der Richter und Gerichtsschreiber bey den Vernehmungen thun sollen, Nichts aber von der Bestimmung der Beysitzer — „sind die beyden Beysitzer „nicht der bloßen Feyerlichkeit wegen, sondern „vielmehr um des Beweises willen, daß nämlich alles in demselben Verhandelte den Gesetzen dem Bekenntniß des Angeschuldigten „und überhaupt der Beschaffenheit der Sache „gemäß geschehen und niedergeschrieben sey, „nothwendig." Quistorp a. a. O. 2. Th. 9. A. 3. H. §. 545.

sobald der Angeschuldigte abgetreten, ihre Bemerkungen zum Protokoll zu geben.

Hernach sollen die Beysitzer auf die Ermahnungen, Drohungen, und Verheissungen, deren der Richter, um den Angeschuldigten zum Geständniß der Wahrheit zu bringen, sich bedient, vorzüglich Acht haben, nicht weniger auf die Fragen welche der Richter dem Angeschuldigten vorlegt, und die von letzterm darauf ertheilte Antworten genau und mit angestrengter Sorgfalt merken, damit, wenn sie, nach geschlossenem Verhör, das Protokoll vorlesen hören, sie im Stande sind, zu urtheilen, ob Alles dem Vorgange gemäß getreulich niedergeschrieben worden, und dann die Gültigkeit des Protokolls durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

Da es ferner nicht selten zu geschehen pflegt, daß die, welche vernommen werden, in einem Verhör das Nämliche gestehen und läugnen, ja wohl gar, daß sie dieses, oder jenes, gestanden oder geläugnet haben, hinwiederum abläugnen; so müssen, wenn in solchen Fällen der Richter für nöthig findet, den Frevler von seiner Unverschämtheit zu überführen, die Beysitzer im Stande seyn, das, was sie geschehen und gehört, aus- und dem Angeschuldigten ins Gesicht zu sagen.

Hin-

Hingegen sind aber auch die Beysitzer befugt, wenn der Richter offenbar gesetzwidrig verfährt, wollen sie nicht durch Stillschweigen und daher vermutete Billigung des Verfahrens einer strafbaren Theilnehmung an diesem sich schuldig machen, demselben Richter, den Beysitz zu versagen.

Sie sind befugt, wenn der Richter in seinen Ermahnungen, Drohungen, Verheissungen das vorgeschriebene Ziel überschreitet, ihn, jedoch mit gebührender Bescheidenheit und wenn vorher der Angeschuldigte abgetreten ist, zu erinnern, daß er wieder einlenke.

Sie können, wenn sie finden, daß der Richter einen zur Sache dienenden Umstand übersehen, oder unbenutzt gelassen, ihn darauf aufmerksam machen, jedoch, daß sie ihren Einsichten nicht weiter trauen, als sie sich erstrecken, dem Richter, welcher jenen Umstand vielleicht absichtlich wegließ, nicht vorgreifen, am wenigsten vorschreiben, sondern ihm, beliebigen Gebrauch davon zu machen, oder nicht, überlassen. 22)

22) „Die Beysitzer sollen jederzeit eine Stimme „bey Führung des Proceßes haben, mithin „müssen sie auch vor alle dabey begangene Feh- „ler mit haften, wofern nicht ein oder an- „derer seinen Widerspruch zum Protokoll ge- „geben hätte. Besonders haben sie dahin zu sehen,

Nehmen sie endlich, bey Vorlesung des Protokolls wahr, daß nicht Alles das, was verhandelt worden und zur Sache gehört, weniger mit den Umständen — wenn solche nämlich entweder zur Ueberführung, oder Entschuldigung des Angeschuldigten etwas beytragen — niedergeschrieben worden, oder Zweydeutigkeiten, Mißverständnisse, Widersprüche, durch Schuld der Schreibart, vorkommen; so stehet ihnen auch frey, dieses zu erinnern, und wenn dergleichen Mängeln nicht abgeholfen wird, die Unterschrift zu verweigern.

Nun überlasse ich der Beurtheilung eines Jeden, ob Alles das, was die Beysitzer, wenn sie der Vernehmung beywohnen, nutzen können und sollen, da erhalten werden könne, wo ihre Gegenwart blos dann dazu kommt, wenn das Protokoll vielleicht wohl erst einige Tage nach der Vernehmung — weil der Gerichtsschreiber Zeit brauchte das Protokoll in Ordnung zu bringen, oder das Gericht sich nicht eher versammlete — vorgelesen wird. Letztern Falls überläßt man den Angeschuldigten ganz der Discretion des Richters und Gerichtsschreibers, oft und wo diese

„sehen, daß weder aus Uebereilung, noch aus „andern bösen Absichten etwas unrichtig, oder „unvollständig niedergeschrieben werde." Claproth a. a. O. I. A. 4. H. §. 7.

diese Beyde in einer Person vereinigt sind, immer Eines Mannes, so wie man auf der andern Seite diesen zu sehr belästigt, wenn man ihm Niemanden zugesellet, der ihm etwan zu einem verlohrnen Gedanken helfen oder sonst beyräthig sey.

Zu den äußerlichen Feyerlichkeiten zähle ich daß beym Anfange des Protokolls, wie die Gerichtsbank besetzt sey? angemerket und das Protokoll, außer dem Gerichtsschreiber, auch von dem Richter und Beysitzer eigenhändig mit unterschrieben, 23) auch

Zeit und Ort der gehaltenen Vernehmung gleich zuerst mit bemerkt werde. 24)

23) Und zwar mit dem Tauf= und Zunamen nach Vorschrift Art. 182. rc. G. O. Ich erinnere dieses deshalb, weil manche Aktuarien, wenn sie mehrere Registraturen gleich hintereinander geschrieben, unter die nachfolgenden nicht ihren Namen, sondern bloß: idem Actuarius zu setzen bequemer gefunden haben und solche vielleicht Nachfolger finden könnten.

24) Die Stunde oder Tagszeit zu bemerken ist weder nöthig, noch gewöhnlich, obgleich Meister a. a. O. A. 1. H. 5. §. 20. den Ludovici, welche die Meldung der Stunde in unsern Tagen nicht für nöthig hält, sehr tadelt, und unter andern dagegen anführet: „wenn auch „jetzo die gerichtlichen Handlungen Vormit= „tags vorgenommen zu werden pflegen, ist es dann

Hierbey kann ich nicht unerinnert lassen, daß, wenn etwan die Inhaftirung des Verdächtigen vor dessen Vernehmung hergegangen, zwar dem Richter, solchen unmittelbar darauf, auch wohl in dem Actu der Inhaftirung selbst, zu vernehmen frey stehe, solches aber Theils von geringem Nutzen sey, Theils dem Angeschuldigten, wenn er solchergestalt mit der Vernehmung übereilt wird, sehr nachtheilig werden und ihm einen härtern Stand zuziehen könne.

Jenes glaube ich um deswillen behaupten zu können, weil, wenn der Angeschuldigte durch seine Aussagen sich etwan in Widersprüche verwickelt und dadurch, oder durch Zugeständniß eines, Verdacht bestärkenden, Umstands, sich geschadet haben sollte, ihm es zur nicht geringen Entschuldigung gereicht,

„dann nicht möglich, daß diese Gewohnheit „ohne rechtmäßige Ursache unterlassen werde „und können nicht besondere Umstände beym „Verhör des Inquisiten oder Zeugen eintreten, „wenn gleich das Gerichte zur ordentlichen „Zeit gehalten wird, dennoch die Ausdrückung „der Stunde nothwendig machen?“

Allein, warum soll letzteres, so blos eine Ausnahme enthält, um der Möglichkeit besonderer Fälle willen zur Regel für alle Fälle gemacht werden und in unsern Tagen nicht mehr gelten, was bey den Römern galt. Sol occasus suprema tempestas esto.

reicht, wenn er allzugrosse Uebereilung [25] daher entstandene Bestürzung und Angst als den Grund seiner Verwirrung und des dadurch veranlaßten Widerspruchs, zur Schutzwehr gebraucht; so wie auf der andern Seite wenn der auch wirklich unschuldig Angeklagte merkt, daß er sich verwickelt habe, aber Bedenken trägt, solches und seinen Irthum zu bekennen, aus Besorgniß, es möge ein Widerruf ihm nachtheilig werden, und dagegen indem er, um sich herauszuwickeln, zu neuen Erdichtungen seine Zuflucht nun absichtlich nimmt, den Verdacht, ohne deshalb mehr schuldig zu seyn, wider sich häuft. [26]

25) „Moris est ut simulac apprehensus sit reus, „statim, quo citius fieri poterit, hoc examen instituat iudex, antequam diutius „de futuris dandis responsionibus cogitandi „tempus habuerit.“ Gaertner in institut. iur. crim. ad art. 46. 100. §. 2. *

„Sobald die Person des Missethäters soweit „als zu Anstellung der Generalinquisition „nöthig ist, in Gewißheit gesetzt worden; so „ist zum summarischen Verhör auf das schleunigste zu schreiten, um von der ersten Verwirrung Gebrauch zu machen, und zu verhüten, daß sich der Inquisitit immittelst nicht „auf Lügen und Ränke besinne.“ Claproth a. a. O. 4. H. §. 1.

26) „Da die Widersprüche gar nichts ungewöhnliches bey ruhigen und gelassenen Men-

„schen

Man lasse also viel lieber dem Angeschuldigten Zeit sich zu fassen, seine Gedanken zu sammeln und dann vernehme man ihn. 27)

So=

„schen sind, wie vielmehr müssen sie sich bey „einem, durch die Angst sich aus der bevorstehenden Gefahr zu erretten ganz aus aller „Fassung gesetzten, Gemüthe häufen.“ Beccaria von Verbrechen und Strafen §. XII. S. 53.

27) Ich kann mich hier nicht enthalten eine obgleich lange Stelle aus dem schon öfter angeführten schätzbaren Buche Globigs und Husters und dessen IX. Abschnitte ganz abzuschreiben, da sie meine Meinung mit sehr treflichen Gründen unterstützt: „In den „meisten Gerichtsstülen ist gewöhnlich, den „erhaschten Verbrecher, sogleich in der ersten „Bestürzung vor den Richterstuhl zu bringen. Der Richter, welcher weder die Umstände des Verbrechens, noch den Verdacht „gegen den Angeklagten genug entwickelt hat, „legt diesem verworrene unzusammenhängende „Fragen vor. Dieser antwortet in seiner „ersten Angst eben so verworren darauf. Aus „dessen Geberden, Entfärbung, stockenden und „widersprechenden Antworten, schöpfet der „Richter die trüglichsten und gefährlichsten „Muthmaßungen. Dieses elende zu Papier „gebrachte Gewäsch nennt man das summarische Verhör und darauf bauen die meisten „Richter ihren nachherigen Beweis; dies ist „die Schlinge, worinnen sich oft die bestürzte

Un=

Soviel den Ort, wo die Vernehmang gehalten werden kann, betrift, ist zwar in der Regel die Gerichtsstelle, wo der peinliche Richter seinen Dingstuhl hat, dazu bestimmt. 28)

Wenn aber die Umstände es erfordern, daß die Vernehmung außerhalb der Gerichtsstelle z. B. bey gefährlich kranken, bettlägerigen Personen, und, wenn der Verbrecher an dem Orte, wo er über der That ergriffen worden, sogleich auf der Stelle vernommen worden; so kann zwar darum allein die Ver-

„Unschuld gefangen hat“ und weiter hernach fahren dieselben Schriftsteller fort:

„Man muß diesem — Angeklagten — allemal „noch wenigstens einen Tag Zeit lassen, bis „er sich von seiner ersten Bestürzung erhole. „Denn der äußerste Unwille, welchen die „jähzornige, und die Furcht, welche die feigherzige Unschuld bey dem Verdacht eines „Verbrechens empfindet, unterscheiden sich „sehr wenig von der Verwirrung eines „Schuldigen und machen also die Vermuthungen sehr schwankend, welche man aus „der Veränderung der Farbe, aus den stockenden abgebrochenen Antworten, aus den „untergelaufenen Widersprüchen ziehen kann.“

28) Wo die alten Deutschen ihre peinlichen Gerichte gehalten, hat Quistorp a. a. O. 2. Th. 9. A. 1. H. §, 524. mit bemerkt.

nehmung nicht angefochten werden, jedoch ist nöthig, das, was die Veranlassung zur Abweichung von der Regel gegeben, umständ-ständlich im Protokoll zu bemerken.

Noch andere zur Form vorgeschriebene Feyerlichkeiten haben nähern Bezug auf den Angeschuldigten. Ich nannte sie vorhin „innere" und will das, was ich darunter begreife, jetzt anführen. Die Erkundigung nach der Herkunft, dem Alter, Lebenswandel, Verwandschaft, Verbindung, in welcher der Angeschuldigte mit dem Beleidigten, Beschädigten, oder gleich Verdächtigen stehet, nach den Vermögensumständen, Erwerbungsmitteln, pflegt immer den Anfang, oder vielmehr die Einleitung zur Vernehmung auszumachen.

Man fängt hier von der Geburt des Angeschuldigten an, und gehet dessen Lebenslauf durch bis an den Zeitpunkt, wo er zum Verbrecher wurde.

Die diesfalsigen Angaben werden im erzählenden Stil niedergeschrieben, und ich finde hierbey nichts weiter zu bemerken, als daß bey Vagabonden und Spitzbuben die Fragen zugleich darauf mit zu richten sind, wo sie von Zeit zu Zeit geherbergt haben? damit man den Diebshehlern und den Wirthen, welche Fremde, so mit hinlänglichen

Pässen

Pässen nicht versehen, bey sich aufgenommen, desto leichter auf die Spur kommen möge.'

Ob es übrigens manchmal nicht besser gethan sey, diese Erkundigungseinziehungen bis zum Schluß der summarischen Vernehmung zu versparen, werde ich hernach zu berühren Gelegenheit finden.

In der Ordnung folgt nun das 2te Stück der innern Feyerlichkeiten, „die Ermahnung zum Geständniß der Wahrheit sehr oft verbunden mit Drohung und Verheißung.“ In dieser Verbindung nenne ich sie „vermischt“ ohne diese „reine.“

Soviel ist wohl ausgemacht, daß dergleichen Ermahnungen nicht selten gute Wirkung thun. Mehr als zu oft wird aber auch diese verfehlt. Woher kömmt nun das? Der Grund hiervon liegt, wie ich dafür halte, eben so oft in der Beschaffenheit der Ermahnung selbst, und in der Art, wie sie angewandt wird, als in dem verstockten Sinne des Angeschuldigten, oder dessen übertriebener Furcht vor der Strafe, zumaln wenn ein zeitiges Geständniß nichts zur Milderung derselben beyträgt.

Und dies letztere ist auch wohl sehr natürlich. Jeder Mensch macht die Erhaltung seiner selbst sich zur ersten Pflicht. Diese erstreckt sich aber nicht blos auf das Daseyn, son-

sondern auch auf Erhaltung des Zustandes, in welchen er — nach seiner Einbildung wenigstens — sich wohl und glücklich befindet, wozu sich oft der Trieb zur Vermehrung seiner — vermeinten — Glückseligkeit gesellt. Wem an der Vervollkommung seines Geistes und Herzens wenig liegt und nur Sinnlichkeit Glückseligkeit gewährt, der begnügt sich sehr leicht damit, wenn er seine Schätze — durch Wucher, Bevortheilung, Veruntrauung, Falsches, Meineid, heimliche und öffentliche Dieberey, Ungerechtigkeit — vermehren, an seinem Feinde — durch Verläumdung, falsche Anklage, hinterlistige Berückung, Verhetzung, Beschädigung seiner Person und Güter, Mord — sich rächen, ohne Arbeit — durch Spielen, Betteln, Schmarutzen, Ohrenblasen, Gelegenheitmachen, Müßigang — sich gute Tage machen, seinen Geschlechtstrieb — durch Aufopferung aller Sittsamkeit, Schamhaftigkeit, Ehrbarkeit, freundschaftlichen Verbindungen, durch Verführung der Unschuld, Unzucht und Ehebruch — befriedigen, sein Gewissen — durch Schwelgerey und Uebermaße im Genuß geistiger Getränke sich im Taumel der Bewußtlosigkeit erhaltend — einschläfern, endlich der Verachtung seiner Nebenmenschen, den Martern des aus der Betäubung erwachten Gewissens und dem Mangel an seinen eingebildeten Bedürfnissen — durch Selbstmord — sich entziehen, oder, wenn es ihm hierzu an

Muth

Muth und Kraft gebricht, am Rande des Grabes, mit der Gottheit, Menschheit und sich selbst — durch heuchlerische Heiligkeit — sich aussöhnen kann.

So bildet Jeder sich seinen Glückseligkeitsplan. Und, wie einer zur höchsten wahren Glückseligkeit nur Stufenweise gelangen kann; so gehts auch mit der eingebildeten, nur, daß der Mensch, weil er hier mehr Gefährten, und weniger Anstoß findet, das Gut nach welchem er eilt, auch flüchtig ist, auch hier schneller fortschreitet. Der Mensch wird also nie auf einmal ganz lasterhaft, sondern er rückt stufenweise 29) von der kleinsten Vernachläßigung seiner Pflicht zur überlegtesten und entschlossensten Begehung des strafwürdigsten Verbrechens fort.

Eben-

29) „Im Spiegel seiner eignen Jugend (Scherasmin)
„Sieht er nur allzugut, was Beyde (Häon und Amanda) nicht mehr sehn.
„Sieht einer Motte gleich, die unerfahrne Tugend
„Sich Ahnungsloß der schöne Flamme nahn:
„Wie lieblich zieht der Glanz, die sanfte Wärme an:
„Durch ihre Unschuld selbst betrogen
„Umtaumelt sie das Licht in immer kleinern Bogen.
„Und plötzlich ach! verbrannt sie ihre Flügel dran.
Oberon, sechster Gesang, 56ste Strophe.

Ebendarum sollte man, glaube ich — anscheinend leichtere Vergehungen und Verbrechen, welche oftmals den Keim zu schwerern Mißhandlungen mit sich führen, weniger gelinde, als gemeiniglich geschieht, bestrafen und gewisse Arten von Verbrechen, welche der peinlichen Untersuchung nicht ausgesetzt sind, als: Geiz, Lieblosigkeit, Undankbarkeit, Unbarmherzigkeit, harte Behandlung des Viehes, Undienstfertigkeit, Schadenfreude ꝛc. nie ungestraft lassen.

Jedes größere Verbrechen setzt eine gewisse Fertigkeit — ich nehme den Jähzorn aus — und folglich auch einen gewissen Plan, nach welchem der Verbrecher seine ganze Laufbahn in Beziehung auf seine eingebildete Glückseligkeit abgesteckt hat, voraus. Er hat zu allen seinen Handlungen einen zureichenden Grund, handelt also nach seiner Ueberzeugung, oder vielmehr nach der — obwohl objektiven falschen — Vorstellung, die er sich von den Dingen außer ihm und deren Verhältnisse zu ihm macht, richtig und auf die beste Weise.

Sobald nun ein solcher Mensch seinen ganzen entworfenen Plan aufgeben soll, und dies würde er thun, wenn er durch Geständniß seiner Mißhandlungen deren Bestrafung und der gewaltsamen Verhinderung seinen gewähl-

ten Plan zu verfolgen, sich ausgesetzt sehen sollte; so wird der Trieb zur Selbsterhaltung bey ihm die Oberhand gewinnen.

Daß, ohne sein Geständniß, die Gewisheit des Verbrechens sich werde bestätigen lassen und er dessen überführt werden, ist ihm nicht wahrscheinlich, bisweilen, seinen Gedanken nach, nicht möglich. Warum soll er also um der Möglichkeit, eines ungewissen Ausgangs der Untersuchung willen, einen gewissen Plan aufgeben?

Und was gewinnt er, wenn er zeitig gesteht? die Beschleunigung des Verdammungsurtheils und mit diesem die gänzliche Vereitelung seines sowohl ausgedachten Plans. Was wird er also thun? Er läßts aufs äußerste ankommen — er läugnet und — wenn er einmal sich aufs Läugnen gelegt hat, dann hälts noch schwerer, daß er zur Wahrheit früher zurückkehre, als bis er alle Aussichten verdunkelt, sich überführt und den gewissen Ausgang der Untersuchung vor sich sieht.

Es giebt aber auch noch andere nicht so verblendete, determinirte Verbrecher, bey welchen man einen solchen festen Plan nicht antrift, die vielleicht nur einmal von einem Fehler sich übereilen lassen, aus Noth gestohlen, aus Empfindsamkeit! gebuhlt, in Trunkenheit Schlägerey und Todschlag verübt,

übt, oder sonst, wider ihre Gewohnheit ausgeschweift haben.

Diese merken zwar bald, oft gleich auf die That, wenn das Verbrechen vollbracht ist, daß sie sich verirrt hatten. Allein je leichter sie sich hiervon überzeugen, desto grösser fühlen sie auch den Abscheu, welchen die That bey Andern gegen sie rege machen wird. Furcht vor der Schande, dem Verlust des Diensts und des Nahrungserwerbes, auch Vorstellung der sie entehrenden, oder doch wenigstens mit andern Verbrechern in Eine Klasse setzenden Strafe hält sie vom Geständnisse des Verbrechens zurück, indem sie besser zu fahren glauben, wenn das Publikum in Ungewisheit erhalten, und ihnen offenbar kein Vorwurf gemacht werden könne.

Kommt nun noch leichtsinnige Denkungsart in der Religion, oder gar — wie leider nicht selten der Fall kommt — gänzlicher Mangel derselben hinzu, glaubt der Beschuldigte, die Pflicht sich selbst zu erhalten, sey höher als die; du sollst nicht lügen, keinen falschen Eid schwören; so verläßt derselbe sich gänzlich darauf, daß, wenn es hoch komme, er doch nur auf den Eid getrieben werde, und da versichert er dann, er wisse zwar nicht, was ein Eid sey, was ein Eid auf sich habe, er wolle aber doch soviel Eide schwören, und

so

so hart, als man verlange, daß er die Wahrheit sage und — lügt, bleibt beym Läugnen.

Aus dem nur Angeführten fließt nun wohl Nichts natürlicher, als daß, wenn eine Ermahnung fruchten soll, dieselbe den Umständen und Karakter des Beschuldigten, und der Beschaffenheit des Verbrechens angemessen und so eingerichtet seyn müsse, daß dadurch jenen Vorurtheilen — welche man zu erforschen sich bemühen muß — aufs Kräftigste entgegengearbeitet werde.

Ganz zwekloß wäre es aber, einen Angeschuldigten, welcher entweder schon vor der gerichtlichen Vernehmung das Verbrechen nach seinem ganzen Umfange außergerichtlich eingeräumt hat, und weiß, daß auch der Richter Wissenschaft davon erlangt habe, von welchem daß er sein außergerichtliches Geständniß vor Gericht hinterziehen werde, nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit sich nicht vermuthen läßt, an welchem man schon sichtbar die Reue wahrnimmt, und der vielleicht eben im Begrif stehet, die That zu bekennen, noch, ohne Noth, blos der Form wegen, durch eine unangemessene mit Bedrohung verbundene Ermahnung in Furcht jagen zu wollen.

Noch sonderbarer aber wäre es, eine summarische Vernehmung, wobey der Angeschuldigte Alles dessen, wessen er beschuldigt wor-

den, freywillig geständig gewesen; blos darum als ungültig anfechten, oder wohl gar erkennen zu wollen, weil keine Ermahnung vorausgegangen.

Ja nicht allein zweckloß und übertrieben wäre dies, sondern sogar zweckwidrig, indem der Angeschuldigte, welcher vielleicht unwissend, daß er durch sein Verbrechen eine harte Ahndung verdient habe, sich die Sache unbedeutend vorstellt, durch eine harte Bedrohung erst auf die Schwere seiner Missethat aufmerksam gemacht, darüber zum Nachdenken gebracht, und wenn er von „Zeitlebens nicht wieder auf freyen Fuß kommen, Lebens- und Leibesstrafe, welche sein Verbrechen nach sich ziehen könne", hört, sich noch weit fürchterliche Vorstellungen von der auf sein Verbrechen wartenden Strafe bildet, da schon das Läugnen ihm ewiges Gefängniß zuzuziehen fähig seyn soll.

Es wird denn nicht viel fehlen, daß er auf dem Wege der Reue nicht noch umkehre und — läugne.

Andere dagegen, welche vielleicht schon aus Erfahrung wissen, daß dergleichen Drohungen nie zur Wirklichkeit gebracht werden, oder gleich selbst übersehen können, daß der Richter die Saiten zu hoch spanne und die Sache übertreibe, achten um so weniger darauf.

Nicht

Nicht schicklich würde es daher seyn, einem Angeschuldigten, welcher weder zur Haft gebracht worden, noch nach den wider ihn vorhandenen Anzeigen, noch nach der Beschaffenheit des Verbrechens, noch nach seinem persönlichen Zustande dazu fähig ist, zu sagen:

„Er werde sich den Arrest verlängern und entweder gar nicht, oder doch binnen geraumer Zeit seines Lebens nicht wieder auf freyen Fuß kommen.“

„Er werde, wenn es, wie nach Vorliegenheit der Umstände — die müssen aber wirklich vorhanden seyn und dem Angeschuldigten zu Gemüthe geführt werden — sehr leicht geschehen könne, mit ihm zur Haft kommen, sich den Arrest verlängern.

Wäre es ferner wahr, daß freventliches Läugnen eines hernach überführten Verbrechers die Verhärtung der Strafe eben so nach sich zöge, wie in manchen Fällen das zeitige Geständniß die ordentliche Strafe zu mildern pflegt; so würde es eine sehr zweckmäßige Bedrohung seyn, wenn dem Angeschuldigten in dieser Rücksicht:

„Daß er sich, wenn er beim Läugnen beharre, eine härtere Strafe zuziehen werde“

vorgestellt würde. Da aber jenes nicht immer der Fall ist, so sollte, meines Be-

 dünkens,

dünkens, man sich mehrere Wirkung davon versprechen können, wenn dem Angeschuldigten:

„Daß er, wenn er auch nur einen Neben- geschweige Hauptumstand geläugnet, dessen aber hernach überführt würde und seines Läugnens halber hinlänglich sich nicht entschuldigen könnte, er blos dieses Läugnens wegen, wenn auch sonst in der Untersuchung des ihm angeschuldigten Verbrechens auf seine Bestrafung nicht erkannt werden sollte, absonderlich gezüchtigt, oder, nach Befinden ordentlich bestraft werden solle“

ernstlich angedeutet würde.

Auch nutzen solche Drohungen nichts, welche den Angeschuldigten sehr wenig, oder gar nicht intereßiren, weil, wenn sie auch in Erfüllung gehen, sie ihm doch weder schaden, noch nutzen können.

Dahin gehört z. B. wenn man bettelarme Verbrecher — und sind derer nicht die meisten, seitdem das Sprichwort: kleine Diebe hängt man und grosse läßt man laufen, immer noch seine Gültigkeit behauptet — vor sich hat und sie dadurch zu erschüttern und zum offenherzigen Geständniß zu bringen suchte, „sie würden bey fernerm Läugnen sich die Untersuchung erschweren, die Kosten häufen“

oder,

oder, wenn man einem in der Bosheit alt und grau aber doch durch alle seine Bubenstücke weder reich noch wohlhabend noch geehrt gewordenen Sünder, welcher seines Lebens überdrüßig und vielleicht schon ohne Obdach und Nahrung ist, vorhält:

„Er werde sich den Arrest verlängern und vielleicht wohl gar nicht wieder auf freyen Fuß kommen.“

Ja, spricht dieser, das ist mir eben recht, das habe ich mir lange gewünscht, so habe ich doch meine Versorgung, brauche doch nicht wie ein armer Hund unter freyem Himmel zu liegen, oder Hungers zu sterben, und jener fragt: was wollen Sie mir dann nehmen? Nichts habe ich ja, als wie ich gehe und stehe, hätte ich Brod gehabt, so hätte ich nicht gestohlen rc. 30)

Wo also der Beschuldigte weder Schaden zu fürchten, noch Gewinn zu gewarten hat,

 wenn

30) „Jener französische Officier kam zum Mini„ster und fragte ihn: Monseigneur, was „würdet ihr thun, wenn euch Jemand ins Ge„sicht einen . . . nennte? — Der Minister: „was thun? ihn bey Wasser und Brod in die „Bastille setzen lassen! — Wohl, ich sage es „euch ins Gesichte, haltet euer Wort, denn „ich habe kein Brod.“ Michaelis in der Vorrede zum 6ten Theil des Mosaischen Rechts.

wenn er bekennet oder läugnet, ists vergeblich, und wohl gar schädlich solche Bedrohungen zu gebrauchen, auch um deswillen, weil dergleichen undiensame Vorstellungen auch die Kraft der übrigen, welche ohne diese Begleitung mehr gewirkt haben würden, schwächen.

Man bedrohe viel lieber den, welcher kein Geld und Vermögen hat, aber zur Arbeit tüchtig ist, daß er die Kosten werde abarbeiten müssen, den Wollüstling und Weichling daß man ihm das Bette versagen und blos die Erde oder den Fußboden oder eine Schütte Stroh zum Lager anweisen, den Genuß seiner gewohnten Speisen und Getränke entziehen, nach Befinden blos Wasser und Brod zulassen werde, dem wohlhabenden geitzigen Wucherer drohe man für jede Unwahrheit eine gewisse Geldstrafe an, den Vornehmern, Stolzen und Ehrsüchtigen lasse man zur Strafe der Lügen mit dem Gefangenwärter speisen, und weise ihm niedrige Dienste zur Arbeit im Gefängnisse an, mit einer Frau lasse man Niemanden reden und gebe ihr keinen Spiegel — und alles dies und was noch mehr dem ähnlich halte man dem Angeschuldigten, als unausbleibliche Folgen seines zurückgehaltenen Geständnisses vor. 31)

Gründe

31) So wie Püttman nach gleichen Verhältnissen die Strafe eingerichtet wissen will, wenn er

Gründe der Religion sind fast nie vermögend den Verbrecher zum Geständniß zu bringen, entweder weil derselbe einen mißverstandenen oder auch wohl übelgerathenen Unterricht vom Beichtwesen im Kopfe hat, und alles gründliche was ihm dagegen gesagt werden könnte, weil er es weder, wie jenes, für wahr halten mag, noch behaglich findet, wohl gar glaubt man habe die Lehre um seinetwillen verdrehet, unüberlegt verwirft, oder weil Alles, was zukünftig und daher noch nicht über alle mögliche Zweifel erhaben ist, wovon jetzt, da es noch nicht in die Sinne fällt,[32] und wobey das Wohlbefinden des Kör-

er schreibt: „ita autem temperandae sunt „poenae, ut quantum eius fieri potest, in „suo quisque vitio plectatur, i. e. ut delicta „ex avaritia quae proveniunt, mulcta, quae „ex libidine, corporis afflictione et quae „denique ex immoderata ambitione ortum „trahunt, ignominia, aut si opus sit, etiam „infamia puniantur.“ In Elem. iur. cr. §. 62.

So behaupten auch Globig und Huster im II. Abschn. „Die Verhältnismäßige Gradation „wird vorzüglich erreicht, wenn die Strafe so „viel möglich eine Wiedervergeltung des zugefügten Schadens ist. Nichts ist wirksamer, „als den Verbrecher eben daran zu strafen, „wodurch er andern hat schaden wollen.“

32) „Da größtentheils die Bewegungsgründe „nicht in die Sinne fallen, welche die Religion

Körpers und die zeitlichen Umstände nicht in Betrachtung kommen, sich keine klaren Vorstellungen machen lassen, weniger wirkt, als das, was in die Sinne fällt, den Körper zunächst angehet [33]) und der Angeschuldigte mit dem, was er schon erfahren, vergleichen kann.

Alles was ich von den mit Bedrohung vergesellschafteten Ermahnungen in Vorstehenden angeführt habe, will ich nun in nachfolgende Regeln zu bringen suchen.

Erste Regel: „der Richter studire den Karakter des Angeschuldigten, suche dessen Lieblingsneigungen und Vorurtheile zu erforschen und arbeite denselben entgegen, indem er das Unstete und den Ungrund derselben zeigt,

„gion der bangen Furcht und der Liebe zum „Leben entgegensetzet, so sind sie viel zu schwach. „Die Angelegenheiten, welche das Heil der „Seele betreffen, werden nach ganz andern „Gesetzen regieret, als die Welthändel.“ Beccaria §. XI. S. 44.

33) „Alles was zum Wohlbefinden des heutigen „Tages gehört, ist jedem Menschen dringendes Bedürfniß, regt ihn also auch stärker „an, als das, was zum Wohlbefinden in „künftigen Jahren, oder wohl gar in einem „künftigen Leben erfordert wird.“ Thiemens Preisschrift über die Hindernisse des Selbstdenkens in Deutschland S. 111.

zeigt und, auf den Fall der Reue, günstigere Aussichten in die Zukunft öfnet.“

Zweyte Regel: „Alle wider den Angeschuldigten vorhandene Anzeigen, welche ihn der That verdächtig machen, müssen denselben in ihrer ganzen Stärke zwar, aber ohne Uebertreibung — diese, sobald der Beschuldigte sie wahrnimmt, erregt nur Mißtrauen in die Redlichkeit des Richters und schwächt die Kraft der übrigen sonst haltbaren Gründe — vorgestellt werden.“

Dritte Regel: „Bey Untersuchung der aus Leichtsinn oder Uebereilung begangenen, auch minder wichtigen Verbrechen stelle man dem Angeschuldigten seine Verbindlichkeit die Wahrheit zu bekennen, als ein Mittel zu seiner Besserung und zu Verhütung größerer, ihm mehr Schaden bringenden Missethaten vor, lehre denselben die Strafe als Wohlthat für ihn erkennen.“

Vierte Regel: „Der Richter entwickele ihm die Folgen seines Verbrechens und der Strafe, damit er diese sich nicht gefährlicher vorstelle als sie wirklich ist, nach seiner besten Ueberzeugung.“

Fünfte Regel: „Die mit der Ermahnung verbundene Drohung darf nie Etwas härteres enthalten, als selbst die Strafe des zu

untersuchenden Verbrechens wahrscheinlich enthalten wird."

Sechste Regel: „Der Richter darf nie solche Drohungen gebrauchen, welche, wenn der Fall eintritt, wo sie realisirt werden sollten, nicht realisirt werden können, oder der Richter drohe nie mehr, als er ausführen kann, oder will."

Siebente Regel: „Alle Drohungen müssen für den Angeschuldigten einiges Interesse haben. 34)

Achte

34) Daß aber auch hierinnen Mäßigung und bedachtsame Vorsicht des Richters nöthig sey und derselbe das Herz des Angeschuldigten nicht zu sehr angreifen, noch bestürmen, weniger die Leidenschaften des Angeschuldigten, welche das freye Denken und Urtheilen hindern, so in Bewegung bringen dürfe, ja, daß es sogar unverantwortlich seyn würde, wenn man dieses Mittels zur Ueberlistung und Verstrickung eines Unglücklichen sich bedienen wollte, davon haben wir ein sehr merkwürdiges und belehrendes Beyspiel in der Geschichte der Königin Mathildis von Dännemark. Der dritte Punkt der Anklage, welche man wider den unglücklichen Grafen Struensee aufbrachte, war sein Umgang mit der regierenden Königin „und Struensee „hatte in einem mit ihm gehaltenen Verhör „ein Geständniß abgelegt, wodurch er ihre „Majestät, die Königin äußerst beleidigte und

Achte Regel: „Die Gründe zur Ermahnung sind mehr aus dem, was in diesem Le=

„und ein trauriges Licht über einen Zeitpunkt „ihres Lebens verbreitete." Dieses Geständniß mißbrauchte hernach der von den vier zur Untersuchung der wider die Königin angebrachten Klage verordneten Commißarien das Wort führende Herr von Schack. „Denn, „als dieser arglistige Schack alle Hofnung, „den **Verstand** der Königin zu überwinden, verlor, glaubte er, daß ihr **Herz** „die Kraft nicht haben würde, einen gleichen „Angrif auszuhalten und versprach sich, sie „auf dieser Seite so sehr zu übervortheilen, „als die Fürstin sich auf der andern über alle „seine Kunstgriffe weit erhoben hatte. Er bediente sich also, um das Geständniß, das man „zu der schon beschlossenen Verurtheilung der „Monarchin brauchte, von ihr zu erhalten, „eines Bubenstücks, welches ihn zu einer „Handlung verleitete, wodurch sein Name auf „immer befleckt ist. Er sagte auf einmal der „Königin, daß der Graf Struensee ein für „ihre Würde und Ehre höchstbeleidigendes „Geständniß abgelegt hätte. Es ist nicht möglich, rief die erschrockene Monarchin aus — „Nein, Struensee hat dieses nicht gethan, „und wenn es geschehen ist, so leugne ich alles, „was er gesagt hat — Schack, zu listig, um „diesen ersten Augenblick des Schreckens nicht „eifrig zu benutzen, setzt hinzu, daß Struensee dieses Geständniß in dem folgenden Verhör erneuert, bestätiget und unterschrieben „habe; nun aber, weil die Königin selbigem „wider=

Leben geschiehet, oder zunächst geschehen und dem Angeschuldigten wiederfahren kann, als aus

„widerspräche, ein Verläumder seiner eignen „Monarchin wäre, und zu der Klasse der ver„wegensten Beleidiger der Majestät gehöre, „dessen Verbrechen nur durch die schrecklichste „Todesstrafe abgebüßt werden könnte. Dieses „war ein Donnerschlag für die unglückliche „Fürstin; sie fiel betäubt auf ihren Lehnstuhl „zurück, Todesblässe verbreitete sich über ihr „Gesicht; die Ehre und Empfindung stritten „und rungen mächtig in ihr. Sie kam wieder „zu sich und sagte mit schwacher Stimme: „Und wenn ich gestehe, was Struensee aus„gesagt hat, darf alsdann der Unglückliche von „der Gnade meines Königs hoffen? — — „Ihre holden Augen erhoben sich zugleich ge„gen Schack, und ein Blick voll Furcht und „Hofnung sagte, was ihre zitternden Lippen „nicht mehr vortragen konnten. Dieser er„heiterte sogleich sein Gesicht, nahm die be„trügerische Mine der Ruhe, machte eine Be„wegung, welche die Königin für günstig neh„men konnte, und legte ihr zugleich ein Pa„pier vor, das die Anklage wider sie enthielt „und dem zur Erfüllung der Absichten ihrer „Feinde nichts, als ihre Unterschrift, fehlte. „Nun ward der innerliche Kampf, der die „Königin beunruhigte, stärker, und ihr ganzes „Wesen war in der heftigsten Bewegung. „Auf einmal scheint sie sich durch den gewalt„samsten Schwung über sich selbst zu erheben, „ergreift eine Feder, und ihre zitternde Hand „fängt an, ihren Namen zu zeichnen. Sie hatte

aus der Lehre vom künftigen Leben und der Religion überhaupt herzunehmen."

Ist irgend ein wirksames Mittel das Geständniß der Wahrheit vom Angeschuldigten herauszubringen; so kann man wohl von Verheißun-

„hatte nur Carol — geschrieben, als sie „wiederum einen Blick auf Schack wirft; sie „sieht seine Augen begierig auf ihre Hand ge„richtet, sie sieht ihn vor Ungeduld zittern, „sie entdeckt in seinem Gesichte die tückische „Freude der siegenden Verrätherey. — Wie „ein Blitz durchdringt dieser Strahl vom „Licht ihr ganzes Wesen, sie wirft die Feder „bebend weg und ruft: Ihr betrügt mich „schändlich! Struensee hat mich nicht ange„klagt, ich kenne ihn — Nein! er kann das „nicht gethan haben! — Sie will aufstehen, „ihre Knie sinken unter ihr, und sie fällt halb „ohnmächtig zurück. Hier übersteigt die „Dreustigkeit des Schack alle Schranken; er „hebt die Feder auf, setzt sie in die Hand der „Königin, ergreift diese, führt sie, und ehe „die Fürstin, die wie in einem unseligen „Traum verwickelt, ihren Namen unter die„ser Führung mechanisch aufschrieb, zu sich „selbst kam, waren die Buchstaben ine Ma„thilde dem ersten Carol — schon hin„zugesetzt. Die Commißarien begaben sich „sogleich hinweg."

Authentische und höchstmerkwürdige Aufklärungen über die Geschichte der Grafen Struensee und Brandt 1788. S. 199. 201. 222. s. f.

heißungen, welche dem Beschuldigten auf den Fall eines aufrichtigen Geständnisses geschehen, sich den besten Erfolg versprechen.

Diese Verheißungen bestehen nun entweder in einer auf den Fall des zeitigen Geständnisses zugesicherten merklichen Milderung der ordentlichen Strafe, oder Gewährung anderer Vortheile. 35)

Ohne jetzt zu untersuchen, ob und in wie ferne die Milderung der Strafe so wie die Begnadigung des Verbrechers die Erreichung des Zwecks der Strafe hindern? welche Frage eine eigne Untersuchung verdient, will ich vor jetzt nur folgende Sätze, als ausgemacht vorausschicken.

„Der Zweck der Strafe wird um so eher erreicht, je unabbittlicher diese vollzogen wird. 36) Ausnahmen von dieser Regel dürfen nur selten gemacht werden, sonst verliert diese ihre Kraft."

„Das

35) Diese Vortheile dürfen aber nicht blos vorgespiegelt werden, sondern der Richter muß solche auch dem Verbrecher wirklich gewähren können und wollen. Man sehe obige Geschichte und Hommels Note beym Beccaria zum §. XXII. S. 103.

36) „Der größte Zaum welcher den Verbrechen „angeleget werden kann, ist — die Unausbleiblichkeit der Strafe." Beccaria §. XX. S. 96.

„Das zeitige Geständniß darf nie allein eine solche Ausnahme veranlassen, sondern es müssen mehrere Milderungsgründe darneben vorhanden seyn.“

„Die dem Verbrecher wegen des zeitigen Geständnisses verheißene Milderung der Strafe muß verhältnißmäßig seyn.“

Unter diesen Einschränkungen scheint mir die verheißene Milderung der Strafe nicht allein als ein unschädliches, sondern auch als ein diensames Mittel zu Erlangung eines frühern Geständnisses gebraucht werden zu können. Jedoch ist, damit diese Absicht um so weniger verfehlt werde, nöthig

„dem Verdächtigen gleich Anfangs solches und insonderheit das Maaß der Milderung bekannt zu machen und den für ihn daraus entspringenden Vortheil lebhaft vorzustellen.“

Gleichwie aber die hauptsächlichste Absicht, in welcher man ein frühzeitiges Geständniß hervorzubringen sucht, darinnen bestehet, daß man einer langwierigen mühvollen und kostbaren Untersuchung überhoben bleiben und die verwirkte Strafe — welche um so sicherer wirkt, je schneller sie vollzogen wird — desto eher vollstrecken könne; so sollt ich meinen, wäre es am diensamsten, den günstigen Erfolg einer solchen Verheißung von der Bedingung „daß der Angeschuldigte das Verbrechen

brechen in seinem ganzen Umfange, sogleich bey der ersten summarischen Vernehmung oder doch längstens binnen den nächsten drey Tagen darnach, einräume, abhängig zu machen."

Denn, geschiehts nicht früher, als etwa vor Versendung der Akten nach rechtlichem Erkenntniß, oder vor der Antwort auf Artikel — wo diese noch in jedem Untersuchungsprocesse üblich ist — und wird dem Angeschuldigten bis dahin Frist gelassen, durch aufrichtiges Geständniß jener Verheißung sich theilhaftig zu machen; so hat wohl der Angeschuldigte hierbey einigen Vortheil, der Richter aber, welcher nunmehr seine Arbeit mühsam vollendet, Nichts dabey gewonnen. Vielmehr trift es nicht selten, daß der Richter, wenn er glaubt, die Untersuchnng beendigt und die Akten zum Verspruch genugsam instruirt zu haben, wegen des hernach eingetretenen Bekenntnisses des Angeschuldigten und der damit verbundenen Entdeckung mehrerer bis dahin nicht bekannt, oder nicht in Erfahrung zu bringen gewesener Umstände, sich genöthiget siehet, die Untersuchung zu erneuern, ja wohl gar von vorne anzufangen, wenn etwan jene Umstände auf die Bestätigung der Gewißheit des Verbrechens Bezug haben und z. B. der Dieb die Hehler, Partierer, Mitschuldige[37]) Be-

37) Wie da wo die Gerichte der Mitschuldigen eines schweren Verbrechens die Erlassung der Strafe

Besitzer des gestohlnen Guts nicht angegeben hatte, folglich auch der Werth des letztern nicht ausgemittelt werden können.

Warum man übrigens blos bey Dieben und Partierern von diesem Mittel Gebrauch und nur hier den an sich wichtigen vom Ersatz, oder Erlasse des Diebstals hergenommenen Milderungsgrund von dem zeitigen Geständnisse des Angeschuldigten abhängig macht? dazu weiß ich keinen Grund aufzufinden. Sollte denn dieses Mittel bey andern Arten der Verbrechen weniger wirksam, oder wohl gar mehr schädlich seyn, als bey jener?

Im bürgerlichen Processe ists eine bekannte Regel: contumax non excipit und man hat gewisse Strafen aufs Abläugnen gesetzt, ja es kann Einer durch freventliches Läugnen — welches doch oft nur die Schuld des Sachwalters ist, woran dessen Klient keinen Theil hat — seiner gerechtesten Sache verlustig gehen. Was steht denn für ein Bedenken entgegen, daß man nicht ein Gleiches im peinlichen Processe eingeführt und den — sehr oft nur erkünstelten — Milderungsgründen, wenn der Angeschuldigte das, was er gethan, nicht

Strafe anbieten, wenn er seine Mitgenossen entdecke, Unbequemlichkeiten sowohl als Vortheile vorhanden sind? und welche einander überwiegen? zeigt Beccaria §. XIV. S. 65.

nicht in Zeiten einräumet, alle Kraft abspricht?

Jene, im bürgerlichen Processe geltende Regel könnte man vielleicht noch eher eine Härte um deswillen beschuldigen, weil der Beklagte offenbare Einbuße wohlerworbener Rechte leidet, als es tadeln, wenn man solches auch im peinlichen Prozeß anwendet, wo die Milderungsgründe dem Verbrecher nie ein Recht nehmen; indem sie eigentlich Nichts weiter, als bloße Begnadigungen sind, deren der Staat die Verbrecher aus schonender Nachsicht genüßen läßt.

So ist z. B. beym einfachen Ehebruch es ein dem Ehebrecher zu Statten kommender Milderungsgrund, wenn der beleidigte Gatte dem andern die Treulosigkeit verzeihet. Sollte es denn unbillig seyn, diesen blos auf den Fall Statt finden zu lassen, wenn der Verbrecher die That zeitig einräumt, zumaln bey fleischlichen Verbrechen, deren Gewißheit nur durch übereinstimmendes Bekenntniß der Angeschuldigten herausgebracht werden kann.

Andere Verheißungen als solche, die auf Milderung der Strafe Bezug haben, anzuwenden, und dem Angeschuldigten wohl gar Belohnung zuzusichern, finde ich eben so wenig rathsam, als unschicklich und um des gemeinen Bestens willen ganz unerlaubt es mir scheint, wenn z. B. der Bestohlne oder Betrogene

trogene selbst dem unbekannten Dieb oder Betrüger Verschweigung seines Namens, Unterdrückung des Verbrechens, Befreyung von der Untersuchung und wohl auch Belohnung, sogar in öffentlichen Blättern ankündigt, um entweder das ihm entwendete Gut wieder zu erhalten, oder auch nur zu erfahren, wer der Dieb oder Betrüger sey?

Uebrigens habe ich wohl nicht nöthig, noch zu erinnern, daß der Richter es nicht dabey bewenden lassen dürfe, wenn er den Angeschuldigten blos Anfangs ermahnt und erinnert, sondern um ein offenes Geständniß herauszubringen,

„muß der Richter die Ermahnung, Drohung und Verheißung öfters wiederholen"

besonders da, wo es sichtlich wird, daß der Angeschuldigte wanke, ob er läugnen oder bekennen solle, oder anfängt zu stocken.

Soviel von den vermischten Ermahnungen.

Die weder mit Bedrohungen, noch mit Verheißungen begleiteten „reinen" sind zwar eigentlich nur bey geringern, weder Leib- noch Lebensstrafe nach sich ziehenden Verbrechen gewöhnlich, treten aber nicht selten bey Untersuchung gröberer Verbrechen an die Stelle der vermischten, wenn nämlich der Richter

aus Mangel Verdachts sich nicht getrauet, die vor sich habende Person als einen des Verbrechens Angeschuldigten zu behandeln, sondern ihn nur gleichsam wie einen Zeugen, oder eine andere Person, der man nur Wissenschaft, nicht aber Theilnehmung zuzutrauen scheinen will, vernimmt.

Zur 6ten Feyerlichkeit — von den innern die 3te welche bey der summarischen Vernehmung zu beobachten sind, rechne ich das Vorlesen des darüber gehaltenen Protokolls.

Es gehört solches zum Geschäft des Gerichtsschreibers und geschiehet mehrentheils nach gänzlich vollendeter Vernehmung so, daß in des Angeschuldigten und der Beysitzer Gegenwart das Protokoll in Einem Stücke hintereinander abgelesen wird.

Wo die Vernehmungen nicht lange gedauert, solche nur etwa Einen Hauptgegenstand in sich fassen, da wird auch wohl hierwider Nichts zu erinnern seyn. Haben aber Vernehmungen vielleicht etliche Stunden hintereinander gedauert und ist das Protokoll darüber wohl gar bis auf etliche Bogen angewachsen, oder machten mehrere Verbrechen mit den dabey vorgekommenen Umständen dessen Inhalt aus; dann sollte ich doch meinen, würde es zweckmäßiger seyn, das Protokoll Stückweise, so wie ein Theil nach dem andern zurückgelegt ist, vorzulesen.

Denn,

Denn, da des Gerichtsschreibers Pflicht es mit sich bringt, das, was der Angeschuldigte beym Vorlesen erinnert, oder abändert, oder bestimmter, als in der Aussage geschehen, angiebt, getreulich zu bemerken; so ist es wohl am schicklichsten, wenn solches Alles seinen Platz zunächst nach der also bestimmten, abgeänderten, oder erläuterten Aussage erhält.

Wie aber hat man sich da zu verhalten, wo man einen Menschen von sehr schwachen Geistesfähigkeiten, welcher schwer begreift und noch schwerer zu antworten weiß, mit dem Schall der Worte auch die Idee verliehrt, bey dem man in Versuchung kommt, daß er Denkkraft habe, gar zu bezweifeln, vor sich hat?

Bey diesem würde es gewiß ganz fruchtlos seyn, ja ich könnte ihm vielleicht Wehe thun, wenn ich die Außage ihm in Einen Stücke weg, wie bey Andern, die mehrerer Ueberlegung fähig sind, zu geschehen pflegt, vorlesen wollte.

Meines Erachtens dürfte daher am zweckmäßigsten verfahren werden, wenn man statt der Vorlesung, alle vorhin an ihn gethane Fragen, nach beendigtem Verhör, nochmals wiederholte und wenn er denn eben diejenigen Antworten ertheilte, welche schon im Protokoll stehen, solches für ein Beharren bey seiner

Aussage gelten liesse. Jedoch wäre solches zum Protokoll vom Gerichtsschreiber zu bemerken.

Es ist nun noch übrig, dasjenige anzuführen, worauf es bey dem, was eigentlich, jene Feyerlichkeiten abgerechnet, die summarische Vernehmung über das Verbrechen ausmacht, ankomme? Und hier glaube ich am zweckmäßigsten zu verfahren, wenn ich den Inbegrif dieser Vernehmung und die Art, wie solche anzustellen, aus dem ableite, was der Richter und Gerichtsschreiber dabey zu thun haben. 38) Des Erstern Geschäft bestehet im Fragen und des andern im Niederschreiben.

Worauf und wie jener die Fragen einzurichten, und was, auch wie dieser das Gefragte und Gesagte niederzuschreiben habe? wird den übrigen Inhalt dieser Abhandlung ausmachen.

Die Fragen des Richters haben zum Zweck, vom Angeschuldigten selbst die Wirklichkeit des Verbrechens samt den dabey vorgekommenen Umständen, insonderheit auch, wo? wenn? und bey welcher Gelegenheit? Alles geschehen? in Erfahrung zu bringen.

Um von der Wirklichkeit des begangenen Verbrechens sich zu überzeugen, muß der Richter

38) Sehr brauchbare Vorschriften hierüber findet man auch beym Claproth a. a. O. 4. H.

Richter auf alles das seine Fragen richten, was zum vollständigen Begrif des in Frage seyenden Verbrechens gehört, damit es ausser Zweifel erscheine, daß es weder ein bloß vorgehabtes, noch ein versuchtes, noch ein unvollendetes, sondern ein völlig vollbrachtes Verbrechen sey.

Es ist diese Genauigkeit bey der Art von Verbrechen, welche keine Spuren zurücklassen, doppelt nöthig, weil man hier nur vom Angeschuldigten, bey andern Arten dagegen durch den Augenschein, oder vollgültiges Zeugniß anderer Personen erfahren kann, wie weit der Verbrecher gegangen sey? Daher denn der Richter bey den auf allgemeine Fragen: ob der Angeschuldigte dieses oder jenes Verbrechen begangen habe? erfolgten Bejahungen so schlechthin sich eben so wenig beruhigen darf, als bey einem Zeugenverhör der Examinant schuldig ist, bey den einfachen Antworten des Zeugen, ohne ihm den Grund derselben abzufordern, es bewenden zu lassen, wenn er auch schon über Artikel oder Fragstücke vernimmt. Denn es ist sehr leicht möglich, daß der Befragte einen andern, oder doch weniger vollständigen Begrif, als der Richter zum Grunde legt, von dem Verbrechen hat, und da kann demselben, wenn er gleich die Frage bejahet hat, doch zuviel geschehen, wenn man diese Antwort für ein un-

umwundenes Geständniß eines vollkommen vollbrachten Verbrechens ansehen will.

Der Angeschuldigte hat vielleicht das Verbrechen nur versucht, oder unternommen, aber nicht vollendet. Weiß er nun nicht, worinnen Eins von dem Andern sich unterscheidet: so irrt er in seinen Antworten zu seinem Schaden.

Hieraus folgt:

„Daß der Richter den Angeschuldigten über „jede derjenigen Handlungen, welche, wenn „das Verbrechen für vollbracht gehalten wer„den soll, voraus gegangen seyn müssen, ab„sonderlich zu befragen habe.„

So z. B. bey einem durch Einbruch verübten Diebstahl:

Ob er Stehlens halber ausgegangen?
Ob er eine Leiter angelegt?
Ob er den Laden erbrochen?
Ob er zum Fenster hineingestiegen?
Ob er die Sache herausgenommen?
Ob er solche mit sich fortgebracht?

Ausser solchen und ähnlichen ein jedes Verbrechen, wenn es für vollbracht angesehen werden soll, nothwendig begleitenden Umständen, wohin auch Ort und Zeit gehören, sind diejenigen nicht unberührt zu lassen, vielmehr einer genauen

genauen Erkundigung würdig, welche vorausgegangen und die Begehung der That veranlaßt, oder wohl gar unvermeidlich gemacht haben. Es liegt darinnen ofte das Meiste zur Vertheidigung des Angeschuldigten, ja es nimmt bisweilen, wie wenn erlaubte Selbsthülfe oder Nothwehr den Begrif des Verbrechens gar aufhebt, alle Schuld hinweg, so wie auf der andern Seite nicht selten, durch des Angeschuldigten dieserhalb ertheilte Antwort, der Verdacht gegen denselben immer mehr und mehr bestärkt wird. Wobey auch der, dem ersten Anscheine nach, gar Nichts bedeutende Umstand viel zur Gewißheit des Verbrechens und Ueberführung oder Entschuldigung des Inkulpaten mitwirken kann.

Gleiche Bewandniß hat es auch mit dem, was nach vollbrachtem Verbrechen erfolgt.

Hieraus erscheint die Verbindlichkeit des Richters:

„Den Angeschuldigten auch über alle Um„stände, welche vor dem Verbrechen herge„gangen, dasselbe begleiteten, oder darauf „folgten, wenn sie auch nur mittelbar mit „jenem in Beziehung stehen, zu befragen.„

Wie hat es aber der Richter anzufangen, wenn er den vorgesetzten Zweck erreichen, seiner Pflicht Gnüge und dem Angeschuldigten

nicht Wehe thun will? Wie muß er seine Fragen einrichten? Welche muß er zuerst thun? In wie weit ists ihm erlaubt, dem Angeschuldigten in der Erzählung zu unterbrechen?

Ich will einen Versuch machen, diese Fragen durch Festsetzung einiger Regeln zu beantworten.

Erste Regel: „Der Angeschuldigte darf „nicht wissen, wie weit der Richter von „der Geschichte des Verbrechens unter„richtet sey, und sind daher die Fragen „so einzurichten, daß er den Beschuldig„ten seine Wissenschaft nicht errathen „oder diesen merken lasse, was er weiß.

Zwote Regel: „Die Fragen sind weder „im bejahenden noch im verneinenden „Styl, sondern ganz ohne dergleichen „Bestimmung abzufassen.

Dritte Regel: „Die Fragen sind nur auf „diejenigen Umstände zu richten, von „welchen, daß sie sich ereignet haben, „entweder nach der Natur des Verbre„chens sich vermuthen läßt, oder sonst „bereits Nachricht bey den Akten anzu„treffen ist. 39)

Vierte

39) „Den Verdacht des Angeklagten bringt der „Richter in deutliche Fragen, welche weder „zu

Vierte Regel: „Der Richter hat die „Fragen so einzuleiten, daß der Ange„schuldigte, ohne Suggestion Gelegen„heit bekomme, oder auch in die Noth„wendigkeit versetzt werde, die Geschich„te und das, was er dabey gethan, nach „seiner Vorstellung und freyen Ent„schliessung zu erzählen.

Fünfte Regel: „Ohne dringende Ver„anlassung ist der Angeschuldigte in sei„ner Aussage nie zu unterbrechen.„

Gnugsame Veranlassung hierzu ist dann vorhanden, wenn der Angeschuldigte sich offenbar widerspricht, oder bestimmten Antworten auszuweichen und den Richter absichtlich irre zu führen sucht.

Hernach, wenn der Angeschuldigte mit seiner Erzählung zu Ende ist, solche aber entweder mit dem, was der Richter von der Sache vorher wußte oder mit Grunde argwohnte, nicht übereinstimmt, oder doch in gewissen Umständen abweicht, hat der Richter dem Angeschuldigten die bey den Akten bekannten Um-

„zu kurz, noch weitschweifig und überflüßig „seyn müssen. Keine Umstände, die er noch „nicht weiß, oder wenigstens mit Recht ver„muthen kann, darf er in diese Fragestücke „bringen. Globig und Huster a. a. O. IX. „Abschn.

Umstände oder seine gegründeten Vermuthungen, so wie er jene weiß und diese hegt, vorzuhalten und ob dieses oder jenes geschehen, von ihm gethan sey? zu fragen; jedoch, daß er sich aller Suggestionen besonders, wo es auf Erforschung der Theilnehmer ankommt, sorgfältig enthalte.

Gleichwie aber keine Regel ohne Ausnahme; so kann ich auch nicht übergehen, daß manchmal Fälle vorkommen, wo es eben nicht rathsam ist, von den entferntern Umständen auszugehen, und nur Schritt vor Schritt dem, was in engerer Verbindung mit dem Verbrechen selbst stehet, sich zu nähern. Denn, ist der Angeschuldigte nicht dumm — und der klugen abgefeimten Bösewichter giebts doch ohnstreitig mehr als der dummen — so merkt er gar bald, wo es mit den Fragen am Ende hinaus will, und, wenn zumahl der Weg zum Ziel lang ist, findet er leicht Gelegenheit, dem Richter zu entwischen, indem er die Zeit dazu benutzt, sich gewisse Schlupfwinkel auszusinnen. Da könnte es denn wohl mehr Nutzen bringen, gleich mit der Hauptsache das Verhör anzufangen.

Ich kann mich hierbey nicht enthalten, eine Frage aufzuwerfen, ohne jedoch deren Beantwortung zuübernehmen.

Es

Es kommt nämlich mit unter der Fall vor, wo der Angeschuldigte, wenn er vor Gericht gefordert wird, die Ursache seines Erscheinens nicht weiß, am wenigsten, daß er über ein Verbrechen vernommen werden soll, argwohnt, entweder weil er glaubt, es habe ausser seinen Verbündeten — wenn er deren hat — auf deren Verschwiegenheit er sich verlassen zu können meynt, Niemand um das, was er gethan, Wissenschaft, oder weil er, wegen Länge der Zeit, gar nicht einmahl mehr darauf, ohne nähere Veranlassung, sich besinnt, daß er eine Missethat, vielleicht vor mehrern Jahren, schon begangen habe.

Wenn ich nun in dem Angeschuldigten einen solchen Menschen vor mir habe, ists da erlaubt, ihm, ohne Beobachtung aller Feyerlichkeiten, jedoch an Gerichtsstelle, Gesprächsweise, wobey man die Absicht einer Vernehmung gar nicht verräth, das Bekenntniß seiner Missethat abzulocken?

Und, wenn solches geschehen, der Angeschuldigte aber hernach bey der darauf folgenden förmlichen Vernehmung seine vorigen Aeusserungen zurücknimmt, in wie weit fällt jenes Geständniß ihm zur Last?

Eine andere Frage ist die, wie hat sich der Richter zu benehmen, wenn der Angeschuldigte in seinen Aussagen sich nicht gleich bleibt, das, was

was er heute bejahet, morgen wieder läugnet und so fort?

Sollte es in solchen Fällen, welche eben nicht zu den seltenen Erscheinungen gehören, dem Richter nicht vergönnt seyn, den Angeschuldigten bloß um der Lügen willen züchtigen zu lassen?

Die Lügen ist ein Laster, welches man den Kindern nicht ungestraft hingehen läßt. Warum soll der Erwachsene ungestraft lügen dürfen? Eben da lügen dürfen, wo er die Wahrheit zu sagen doppelte Verbindlichkeit auf sich hätte?

Freylich versteht sichs, daß man den Angeschuldigten, der Lügen halber, nicht gleich aufs Maul schlagen dürfe, sondern man verfahre mit ihm, wie ein Vater, welcher sein Kind zu erziehen versteht. Der Richter lasse durch Ungeduld sich nicht gleich hinreissen, am wenigsten ordne er die Züchtigung da an, wo sein Geblüt noch in Wallung ist und der Zorn ihn überwältigt hat. Er strafe vielmehr hernach mit kälterm Blute, nach vorhergegangener Verständigung, warum?

Zum Beschluß dieses Abschnitts will ich noch folgende zwo Regeln hersetzen.

Sechste Regel: „Der Richter darf den „Angeschuldigten mit den Fragen nicht „über-

„übereilen und sie dadurch oder sonst ver-
„fänglich machen.„

Er lasse die Fragen nicht zu geschwind auf einander folgen, [40] sondern dem, welchen er vernimmt, gnugsam Zeit zum Nachdenken und Antworten. Mißbraucht aber der Angeschuldigte diese Muße und artet das anscheinende Ueberlegen in Stockung aus; so kann der Richter denn stärker auf Antwort dringen, oder nach der Ursache des verweilten Nachdenkens forschen.

Siebente Regel: „Jede Frage darf nur
„Einen Umstand enthalten.„

Es ist nichts gewöhnlicher, als daß, wenn die Fragen zu lang, oder verwickelt und in Einer mehrere Umstände enthalten sind, der, welcher vernommen wird, nur den letztern Theil der Frage im Sinne behält, nur auf diesen seine Antwort richtet und ihm dann Wehe geschiehet, wenn man auch das Uebrige, woraus eine besondere Frage hätte gemacht werden sollen, ebenmäßig für zugestanden oder abgeläugnet annimmt.

Es

40) „Denn sobald der Seele vielerley Sinnes-„vorstellungen nach einander erscheinen, ist sie „nicht im Stande, auf einer dieser Vorstel-„lungen zu verweilen, und die Aufmerksam-„keit wird zerstreuet.„ Platners philosoph. Aphor. 1. T. 1. B. 4. H. 165. S.

Es ist noch übrig, daß ich Etwas von den Pflichten des Gerichtschreibers bey der summarischen Vernehmung, so weit ich deren nicht bereits oben bey den Feyerlichkeiten Erwehnung gethan habe, bemerke.

Die peinliche Gerichtsordnung schreibt dem Gerichtsschreiber seine Pflichten im Folgenden vor: „Er soll fleißig Aufmerken haben, Klag und Antwort, Anzeigung, Argwohn, Verdacht, oder Beweisung, auch die Urgicht des Gefangenen und was gehandelt wird, gar **eigentlich, unterschiedlich** und **ordentlich** aufschreiben, wo aber der Beklagte der That bekennt, und doch solche Ursachen, die ihn von der That entschuldigen möchten, anzeiget, dasselbig, auch alle Urkund, Kundschaft, Weisung, Erfahrung und Erfindung derhalb, soll auch, soviel sich in demselben peinlichen Gericht zu handeln gebüret, beschrieben werden. Und soll die Beschreibung aller obberührten Handlung gar fleißig und unterschiedlich nach einander und Libellsweise geschrieben werden. In solchen allen soll ein jeder Gerichtsschreiber bey seiner Pflicht allen möglichen Fleiß thun, auch, was gehandelt ist, ingeheim halten.„

Nach Anleitung dieser Vorschrift und weil die summarische Vernehmung eine Darstellung dessen enthält, was zwischen dem Richter und

Ange-

Angeschuldigten vorgegangen ist, lassen die von dem Gerichtsschreiber hierbey zu beobachtenden Pflichten sich unter folgende drey Klassen bringen. Nämlich, es soll derselbe

Erstlich: „fleißig aufmerksam auf das, „was geschicht;„

Zweytens: „wissen, was er niederzu„schreiben habe;„

Drittens: „verstehen, wie er alles nieder„schreibe.„

Soll der Gerichtsschreiber der ersten Pflicht Gnüge leisten und fleißig Aufmerken haben können; so wird dazu erfordert: „daß „jene, oben empfohlne feyerliche Stille, an „dem Orte, wo die Vernehmung gehalten „wird, beobachtet werde.„

Es ist schon beschwerlich, wenn der Gerichtsschreiber durch Geräusch, Geschwätz, Ab- und Zugang fremder, oder doch nicht zu dem Gericht, so eben gehalten wird, gehöriger Personen zerstreuet wird. Doppelt unangenehm aber fällt es und das Aufmerken wird ganz behindert, wenn der Gerichtsschreiber durch Uebertragung anderer Geschäfte unterbrochen wird.

So wird auch dazu erfordert:

„Daß der Richter gehörige Ordnung in sei-
„nen Fragen halte, und dem Angeschuldigten
„keine undienlichen Ausschweifungen in seinen
„Erzählungen gestatte.„

Denn, da der Gerichtsschreiber auch sein Gedächtniß brauchen muß, Ideen aber, welche auf einander folgen, dem Gedächtniß leichter fallen, als Ideen von Dingen, welche neben einander sind; 41) so folgt natürlich, daß das Aufmerken erleichtert werde, wenn der Richter nicht von einer Idee auf die andere fällt, das Vorderste nicht zuletzt und das Letzte nicht vorerst vornimmt. Gleichwie auf der andern Seite, da der Angeschuldigte Dinge vorbringt und Ideen veranlaßt, welche auf die Hauptidee keine natürliche wahre Beziehung haben, die Aufmerksamkeit in den Nebenideen umherzerstreuen und von der Hauptidee ableiten, daß hernach diese eben so wenig im Gedächtnisse bleibt, als die Nebenideen. 42)

Ferner

„verfahre der Richter nicht zu eilig im Fra-
„gen, sondern räume dem Gerichtsschreiber
„eben

41) Platners philos. Aphor. §. 331.

42) ibidem, §. 329.

„eben so genug Zeit zum Schreiben, als „dem Angeschuldigten — wie oben erinnert „worden — zum Antworten ein.„

Es ist leichter Fragen als Antworten und man kann Beydes geschwinder thun als Aufschreiben. Es kann nicht fehlen, daß, wenn die Seele den Eindruck, welchen die schnell aufeinander folgenden Fragen veranlassen, wahrnehmen und zu gleicher Zeit der vorigen Vorstellungen — dessen, was vorher gefragt und geantwortet worden — sich wieder lebhaft bewußt werden soll, so, daß indem er auf jenes merkt, er dieses aufschreiben könne, durch diese Abwechselung vieler sinnlichen Vorstellungen nach einander die Aufmerksamkeit gleichfalls zerstreuet, Verwirrung der Ideen veranlaßt und das Fassen verschwert werde.

Sollte nun, damit die Hindernisse des Aufmerkens, welche aus Vernachläßigung der beyden letztern nur angezeigten Regeln entstehen, möglichstermaaßen vermieden würden, es nicht besser seyn, dem Gerichtsschreiber das Geschäft des Fragens zu überlassen? da er selbst am besten weiß wenn er Raum für Empfänglichkeit neuer Ideen und Zeit solche zu verarbeiten hat.

Jedoch verstünde es sich, daß der Richter nichts desto weniger dabey seyn, auch aufmerken, und, wo etwan Mängel sich äusern, solchen abhelfen müßte.

„Was soll nun aber der Gerichtsschreiber „niederschreiben?"

Der Gerichtsschreiber kann freylich nicht mehr niederschreiben, als der Richter fragt, und der Angeschuldigte antwortet, was er sieht und hört. Wohin also auch unzuläßige Drohungen des Richters, oder sonst gesetzwidriges Verfahren desselben, ingleichen das äusere Benehmen des Angeschuldigten, wenn es Verdacht erwecken oder Entschuldigung hervorbringen kann, gehörig.

Aber muß er denn alles, was gesagt wird, niederschreiben?

Die peinliche Gerichtsordnung, nachdem sie einige Hauptgegenstände, welche der Gerichtsschreiber anmerken soll, erzählt hat, verlangt endlich: „der Gerichtsschreiber soll, was „gehandelt wird, auch so viel sich in demselben peinlichen Gericht zu handeln gebühret, „aufschreiben." 43)

Meines

43) Meister im 18. §. 5. H. 1. A. des angeführten Buchs verlangt: „Der peinliche „Ge-

Meines Erachtens darf also der Gerichtsschreiber auch nicht den geringsten Umstand vorsetzlich übersehen oder weglassen. Es gehört zu den ungebührlichen Anmaßungen eines Gerichtsschreibers, wenn er über die Erheblichkeit, oder Unerheblichkeit dieses oder jenes Umstands urtheilen, und sich, je nachdem er solchen findet, von dessen Aufzeichnung dispensiren will.

Man wende hier nicht ein, wenn soll der Gerichtsschreiber fertig werden, wenn man ihm zur Pflicht machen will, alles unnütze Geschwätz des Angeschuldigten niederzuschreiben? Denn einmal ist hier die Frage nicht vom Fertigwerden, sondern davon: Was hat der Gerichtsschreiber zu thun, wenn er seiner Pflicht bey der summarischen Vernehmung Genüge leisten will. Sodann darf derselbe auch nicht fürchten, mit unnützen Dingen — ganz sind sie nicht zu umgehen — allzusehr behelligt zu werden, sobald der Richter die so eben gegebenen Regeln nie unbefolgt läßt. Und, wer weder Geduld hat, noch solche zu üben gedenkt, dem rathe ich, ists ihm anders wichtig, seine Pflicht zu erfüllen, daß er einen solchen Dienst gar nicht annehme.

 „Wie

„Gerichtsschreiber soll alle Umstände, welche „zur Sache nur einigermaaßen gehören, aufzuzeichnen verbunden seyn, wenn sie ihm „auch noch so geringe scheinen möchten.“

„Wie soll endlich der Gerichtsschreiber
„das, was er aufzuschreiben hat, nieder-
„schreiben?“

Ich setze voraus, die Vernehmungsregistratur soll so eingerichtet seyn, daß der Urtheilssprecher mit deutlicher Gewißheit leicht daraus ersehen könne, was und wie im peinlichen Gerichte gehandelt worden? wie und auf welchem Wege der Beschuldigte zum Geständnisse gebracht worden? welche Veranlassung derselbe zu diesen oder jenen Antworten gehabt? ob die vorausgegangenen Fragen faßlich, oder unverständlich, bestimmt, oder schwankend, offen, oder verfänglich, bloß anleitend, oder verleitend und die darauf erfolgten Antworten überdacht, deutlich, genau bestimmt, zuverläßig, frey, oder unüberlegt, übereilt, dunkel, zweydeutig, ungewiß, erzwungen, abgenöthigt, abgelockt, erschlichen und überhaupt Beydes, Fragen und Antworten, so gewesen, wie man aus dem, was man in der Vernehmungsregistratur darüber aufgezeichnet findet, sie selbst machen würde, wenn diese in Frage und Antwort zu setzen wäre.

Solchemnach ist nothwendig, daß der Gerichtsschreiber

Erstlich: die eignen Worte, so viel nur immer möglich unverändert beybehalte, **treulich und eigentlich,**

Zwey·

Zweytens: bey jedem Umstande, damit er deutlicher in die Augen falle, absetze, unterschiedlich,

Drittens: so wie alles nach einander gefolgt und mit leserlicher Schrift, ordentlich niederschreibe.

Wenn ich dem Gerichtsschreiber zur Pflicht mache, die eignen Worte beyzubehalten; So meine ich damit nicht etwan nur die, welche des Beschuldigten Außage ausmachen, sondern auch die in welchen die Fragen des Richters enthalten sind. Zwar ist es zur herrschenden Mode worden, und ich habe es weder in einem Erkenntnisse, noch sonst irgendwo getadelt gefunden, wenn die Vernehmungsregistraturen entweder ganz im erzählenden Ton, oder so, daß man die Fragen und Antworten in einen Satz zusammengeschmolzen, und eingestehet, läugnet, will nicht wissen, voran gekittet, abgefaßt gewesen. Ja es ließt auch ein solches Protokoll sich besser und angenehmer als wo in der Form des Dialogs registrirt worden, und es scheint diese leztere Art mühsamer und langweiliger zu seyn, als jene erstere.

Nichts desto weniger aber bin ich vollkommen überzeugt, daß nur die dialogische Form zweckmäßig und zugleich die kürzeste sey. 44)

Seit

44) Meister, S. 17. 5. H. 1. A. scheint bloß die Art, das Protokoll in dialogischer

Form

Seit einiger Zeit habe ich mich ganz daran gewöhnt und gefunden, daß sie, außer, daß sie tadelfrey geblieben, auch folgende Vorzüge vor jener Art, im historischen Stil zu registriren habe. Denn **erstlich** bin ich hier im Stande eigentlich zu registriren, d. i. die eignen Worte des Richters, wie des Angeschuldigten beyzubehalten. Welches bey jener Art, wo ich um den historischen Stil herauszubringen, die Konstruktion der Worte verändern muß, nicht möglich ist. **Zweytens** kann ich hier, sobald ich die Frage hinschreibe, ehe ich sie an den Angeschuldigten thue, oder während daß ich sie thue, nie ungewiß werden, worinnen solche eigentlich und wörtlich bestanden habe, wie solches bey jener Art sehr leicht der Fall ist, wenn ich erst nach erhaltener Antwort die Frage in einen bejahenden oder verneinenden Satz umgießen und also aufs Papier

Form abzufassen, als die Rechte anzuerkennen, wenn er verlangt, daß solches Conceptsweise oder neben einem breiten Rand geschrieben werden soll, und hinzusetzt: „Sie — diese „Eigenschaft — hat ihren Nutzen hauptsäch„lich bey den Verhören des Inquisiten und „Zeugen, indem alsdenn die Antwort auf eine „jedwede Frage, entweder sogleich unter die „Frage, oder gegen derselben über, zur rech„ten Hand auf den breiten Rand geschrieben „und die folgende Frage unter das Ende der „Antwort, oder gegen über zur Linken gesetzt „wird.“

Papier bringen soll. Drittens wenn der Angeschuldigte weder mit Ja! noch mit Nein! noch mit, Ich weiß nicht, kann mich nicht erinnern, kann nicht denken, geantwortet, sondern z. B. verstehe nicht, oder eine andere, eigentlich gar keine Antwort auf das Gefragte enthaltene Aeußerung sich erklärt, komme ich nicht in Verlegenheit, wie ich nun die Sache niederzuschreiben habe, und gerathe daher viertens nicht in Versuchung mich eines unzeitigen Urtheils anzumaaßen und dem Angeschuldigten Etwas als läugnen oder Gestehen anzuschreiben, was er weder geläugnet noch gestanden hat, bin auch zum fünften eher im Stande, den Angeschuldigten, wenn er seine vorige Außage wieder zurücknimmt, oder, daß er solche gethan, und die Frage gerade an ihn gethan worden, gar läugnet, bey dem Worte zu halten und durch seine eignen Worte ihn von seiner Boßheit zu überführen; dahingegen wenn ich mich jener Art bedient hätte, ich den Vorwurf, er habe dieß und jenes nicht gestanden, nicht geläugnet, nicht ausgesagt, er sey mißverstanden worden, er habe es so nicht gemeint, was er gesagt, er sey gar nicht befragt worden, nicht entgehen, weniger mich anders, als daß ich in der Registratur, ich habe richtig verstanden und ausgelegt — setzt dieß nicht ein Urtheil voraus, wozu der Gerichtsschreiber nicht berechtigt ist? — getreulich niedergeschrieben, versichere, davon

— und doch gewiß nie zur völligen Uiberzeugung des Urtheilssprechers — frey machen kann. Wo hingegen beim Dialog der Urtheilssprecher schon aus dem Vorhergelesenen sich selbst von der Unrichtigkeit und dem Seiten des Angeschuldigten vorwaltenden Widerspruche überzeugen und mich der Mühe der Rechtfertigung überheben kann. So werde ich auch zum **Sechsten** dem Beschuldigten nie Unrecht thun. Beim historischen Stil kann hingegen ihm leicht da Unrecht geschehen und noch dazu, ohne daß der Urtheilssprecher es wahrzunehmen im Stande ist, wenn etwan die an dem Beschuldigten gerichteten Fragen lang, oder in mehrern Sätzen verwickelt gewesen, und der Angeschuldigte nur auf den letzten Theil der Frage seine Aufmerksamkeit gerichtet, das aber was implicite darinnen lag, übersehen und also auch nur jenen letztern Theil zu beanrworten die Meinung gehabt, zum **Siebenden** wird der Endzweck, welchen ich oben vorausgesetzt habe, sicherer und **endlich** auch kürzer erreicht. Jenes leuchtet aus der so eben angestellten Vergleichung hervor und dieses glaube ich darinnen gefunden zu haben, daß bey jener Art, ich das läugnet oder Gestehet, nicht eher schreiben kann, als bis ich die ganze Antwort erhalten habe, und wenn also der Angeschuldigte mit dieser lange zögert, oder solche geflissentlich zurückhält, ich so lange außer Thätigkeit

tigkeit gesetzt bin. Dahingegen bey dieser Art ich während des Besinnens und Antwortens das Niederschreiben der Frage sowohl als der Antwort zu Stande bringen kann, und folglich weniger Zeit verliehre.

Uibrigens bringe ich hierbey noch gar nicht einmal — was doch immer sehr wichtig ist — in Anschlag, daß vielleicht eben um jener von mir gerühmten Vorzüge willen, welche man beym artickulirten Verhör antrift, dieses vorausgehen muß, sobald wegen grober Verbrechen hauptsächlich zu erkennen ist und, daß wo solches artickulirte Verhör, entweder gar nicht mehr, oder nur in wenigen ausgenommenen Fällen gebraucht, mithin gewöhnlich vom summarischen Verhör vertreten wird, dieses billig jenem sich mehr nähern, oder doch so eingerichtet seyn sollte, das Alles das dadurch erreicht werden könnte, was man von der Spezialinquisition zu erwarten gewohnt ist.

Daß hiernächst beim Aufschreiben in dialogischer Form die Fragen und Antworten abgesetzt seyn müssen, bedarf wohl weniger einer Erinnerung, als, daß, bey jener in ein weniger natürliches Gewand eingekleideter Art, jeder Satz, welcher einen besondern Umstand enthält, abgerückt und merklich herein oder herausgesetzt werden müsse, wenn man der Vorschrift der peinlichen Gerichtsordnung:

unterschiedlich, libellsweise 45) zuschreiben, Genüge thun und dem Urtheilssprecher das Lesen, Nachsuchen und Wiederfinden gewisser Aktenstellen erleichtern will.

Von der Ordnung, welche der Gerichtsschreiber zu beobachten hat, weiß ich weiter nichts zu sagen, als daß solche keineswegs seiner Willkühr überlassen sey, weniger ihm, nach derselben Fragen und Außagen zu ordnen, diesen oder jenen Umstand hinter oder vor zu setzen frey, sondern die Ordnung bloß darinnen bestehe, daß er Alles wie es nach einander erfolgt ist, so niederschreibe, daß es jedermann, ohne Divinationsvermögen und ohne sonderliche Anstrengung der Augen lesen könne.

45) Meister §. 17. 5. H. 1. A. verlangt: „Die Protokolle müssen entweder Concepts„weise, oder doch wenigstens neben einem „breiten Rande geschrieben werden" und glaubt, es sey nicht unwahrscheinlich, daß der Kayser durch die Verordnung, daß die peinlichen Gerichtshandlungen fleißig, unterschiedlich und libellsweise aufgeschrieben werden sollen, sein Augenmerk mit auf die beschriebene Art gerichtet habe.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fischer, Carl Traugott,

Abhandlung von der summarischen Vernehmung im peinlichen Prozeß

Leipzig 1789

Crim. 94
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394297-8
VD18 14461722-001